

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SpbootFueV-See](#)

Inhalt: Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten auf den Seeschiffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung-See - SpbootFüV-See)

Bekanntmachung der Neufassung der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 19. März 2003 (BGBl. I Seite 367)

Richtlinien für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes über die Durchführung der Aufgaben nach der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I Seite 1988), zuletzt geändert durch Erlass vom 15. September 2005 - LS 23/6234.3/3-SSeeSS - (VKBl. 2005 Seite 652)

Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung-See (**gültig ab 01. Mai 2012**)

Sportbootführerscheinverordnung-See (SpbootFüV-See)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I Seite 367),

geändert durch

- Artikel 7 der Elften Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2004 (BGBl. I Seite 300),
- Artikel 125 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I Seite 1818),
- Artikel 4 der Zwölften Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. August 2005 (BGBl. I Seite 2288),
- Artikel 4 der Achten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 28. Juni 2006 (BGBl. I Seite 1417),
- Artikel 517 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2407),
- Artikel 1 der Neunten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 27. August 2007 (BGBl. I Seite 2193),
- Artikel 2 der Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 02. Oktober 2012 (BGBl. I Seite 2102),

zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 172 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I Seite 3154).

Sportbootführerscheinverordnung-See (SpbootFüV-See)

§ 1 Fahrerlaubnis

§ 2 Eignung und Befähigung

§ 3 Prüfung

§ 4 Beauftragung

§ 5 Antrag

§ 6 Prüfungsausschuss und Abnahme der Prüfung

§ 7 Ersatzausfertigung

§ 8 Entziehung der Fahrerlaubnis

§ 8a Fahrverbot

§ 9 Verzeichnis

§ 10 Gebühren und Auslagen

§ 11 Überwachung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung

Anlage

Stand: 24.09.2013 13:58:26

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SportbootFueV-See](#) > [Bekanntmachung](#)

Inhalt: Bekanntmachung der Neufassung der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 19. März 2003

Auf Grund des Artikels 4 der Fünften Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I Seite 4690) wird nachstehend der Wortlaut der Sportbootführerscheinverordnung-See in der seit dem 01. Januar 2003 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die teils am 01. Januar 1974, teils am 01. April 1974 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I Seite 1988),
2. den am 01. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I Seite 9),
3. die am 01. April 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 21. März 1983 (BGBl. I Seite 314),
4. die am 01. Januar 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I Seite 2001),
5. den am 01. Oktober 1989 in Kraft getretenen § 16 Absatz 3 der Verordnung vom 08. August 1989 (BGBl. I Seite 1583),
6. den am 01. Januar 1993 in Kraft getretenen § 13 der Verordnung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I Seite 2061),
7. den am 01. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 07. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3744),
8. den am 01. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I Seite 1938),
9. den teils am 01. Oktober 1999, teils am 01. April 2000 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I Seite 1938),
10. den am 01. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I Seite 1735),
11. den am 07. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 434 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I Seite 2785),
12. den am 01. Oktober 2002 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 24. September 2002 (BGBl. I Seite 3733, 4429),
13. den am 03. Oktober 2002 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 25. September 2002 (BGBl. I Seite 3762),
14. den am 01. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I Seite 4690).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1.
der §§ 7 und 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 sowie des § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. 1965 II Seite 833), zuletzt geändert durch § 70 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (BGBl. I Seite 1834), und des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I Seite 481), hinsichtlich des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
- zu 2.
der §§ 7 und 9 Absatz 1 und 2 sowie des § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. 1965 II Seite 833), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06. August 1975 (BGBl. I Seite 2121),
- zu 3.
der §§ 7 und 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 sowie des § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I Seite 1314), von denen § 12 durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I Seite 613) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 1 Nummer 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
- zu 4.
der §§ 7 und 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I Seite 1314),
- zu 5.
der §§ 7 und 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4 und 6, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 6 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I Seite 541), des § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1986 (BGBl. I Seite 1270) und des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602),
- zu 6.
des § 7 Satz 1, des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie des § 12 Absatz 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I Seite 541) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I Seite 821), hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
- zu 7.
des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4 und 6, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 9a des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I Seite 2802), des § 3 Absatz 2 des Seeaufgabengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen, des § 4 Absatz 3 des Seeaufgabengesetzes im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen, des § 12 Absatz 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I Seite 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und des § 5 Absatz 3 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 06. Dezember 1985 (BGBl. I Seite 2146),

zu 8.
des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4 und 6, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I Seite 2802), § 9 geändert durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 06. Juni 1995 (BGBl. I Seite 778) und des § 12 Absatz 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I Seite 821),

zu 9.
des § 7 Absatz 1 Satz 1, des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4 und 6, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, des § 9c sowie des § 12 Absatz 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I Seite 2986) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I Seite 821) und in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I Seite 705) sowie dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I Seite 3288), hinsichtlich des Artikels 5 Nummer 1 und des Artikels 6 Nummer 9 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,

zu 10.
des § 7 Absatz 1 Satz 1, des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4, 5 und 6, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie des § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I Seite 2986) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I Seite 705) sowie dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I Seite 3288),

zu 11.
des Artikels 56 Absatz 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I Seite 705) aus Anlass der Organisationserlasse vom 22. Januar 1993 (BGBl. I Seite 303), vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I Seite 68), vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I Seite 3288), vom 16. Juli 1999 (BGBl. I Seite 1723) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I Seite 127) sowie des Kabinettsbeschlusses betreffend die Einführung der sächlichen Bezeichnungsförm für die Bundesministerien vom 20. Januar 1993 (GMBl. Seite 46) im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium für Verteidigung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

zu 12.
des § 7 Absatz 1 Satz 1, des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 4, 5 und 6, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie des § 9c Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I Seite 2986) und des § 12 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I Seite 2986) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I Seite 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, von denen § 7 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 273 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I Seite 2785) geändert worden sind,

zu 13.
des § 7 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie des § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I Seite 2876),

zu 14.
des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I Seite 2876).

Richtlinien

für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes über die Durchführung der Aufgaben nach der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Erlass vom 15. September 2005 - LS 23/6234.3/3-SSeeSS - (VkBl. 2005 S. 652)

Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nehmen die ihnen nach der Sportbootführerscheinverordnung-See obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien wahr.

Die Richtlinien enthalten keine abschließenden Bestimmungen. Sie schließen Weisungen der Rechts- und Fachaufsicht nicht aus.

Inhaltsübersicht

1. Fachaufsicht über die Prüfungsausschüsse

- 1.1 Zuständigkeit bei der Fachaufsicht
- 1.2 Umfang der Fachaufsicht

2. Qualifizierung der Beisitzer

3. Anwendung der Regelung der Fahrerlaubnispflicht

- 3.1 Anerkannte deutsche Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise anderer Staaten
- 3.2 Fahrerlaubnisfreie Sportbootmotoren

4. Maßnahmen zur Überwachung der Führer von Sportbooten

- 4.1 Durchführung von schiffahrtspolizeilichen Kontrollen
- 4.2 Schiffahrtspolizeiliche Überprüfung von Sportbooten mit Bootsmotoren, die nicht in der Freiliste aufgeführt sind
- 4.3 Überprüfung auf Einhaltung der im Führerschein eingetragenen Auflagen
- 4.4 Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen Auflagen und bei Verdacht körperlicher Mängel

5. Mitteilung und Auswertung von Verstößen gegen die Sportbootführerscheinverordnung und sonstige schiffahrtspolizeiliche Vorschriften

6. Entziehung der Fahrerlaubnis, Verhängung eines Fahrverbots

Anlagen

Anlage (zu Nummer 3.1 Abs. 2)

Anerkannte Befähigungsnachweise anderer Staaten, die dort amtlich vorgeschrieben sind

1. Fachaufsicht über die Prüfungsausschüsse (Zu § 4)

1.1 Zuständigkeit bei der Fachaufsicht

(1) Bei der Durchführung der dem Bundesminister für Verkehr obliegenden Fachaufsicht über die gemeinsamen Prüfungsausschüsse des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV) und des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) sind zuständig:

- **Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord**
für die Prüfungsausschüsse Berlin, Flensburg, Hamburg, Kiel und Lübeck
- **die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest**
für die Prüfungsausschüsse Aurich, Bodensee, Bremen, Düsseldorf, Hannover, München und Wiesbaden.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest nimmt bei der Durchführung der Fachaufsicht die Amtshilfe der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Mitte, West, Südwest und Süd in Anspruch.

1.2 Umfang der Fachaufsicht

Es ist darauf zu achten, dass die "Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Spboot-FüV" (Durchführungsrichtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (VkBf. 1997 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung von den Prüfungsausschüssen beachtet werden.

2. Qualifikation der Beisitzer (Zu § 6 Abs. 1 Satz 3)

Die von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen für die Prüfungsausschüsse benannten Beisitzer müssen mindestens Inhaber eines amtlichen Sportbootführerscheins-See oder eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung genannten Befähigungszeugnisse sein.

3. Anwendung der Regelung der Fahrerlaubnispflicht (Zu § 1 Abs. 1)

3.1 Anerkannte deutsche Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise anderer Staaten (Zu § 1 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2)

(1) Führer von Sportbootfahrzeugen, die Inhaber eines amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses sind, für das gemäß Nummer 6 der in Nummer 1.2 dieser Richtlinien genannten Durchführungsrichtlinien ein Sportbootführerschein ohne Prüfung ausgestellt werden kann, sind von der Führerscheinplicht ausgenommen.

(2) Führer von Sportbooten, die in einem der in der Anlage zu diesen Richtlinien genannten Staaten ihren Wohnsitz haben, sind von der Führerscheinplicht nur ausgenommen, wenn sie im Besitz des in dieser Anlage aufgeführten, für das Boot jeweils erforderlichen Befähigungsnachweises sind.

3.2 Fahrerlaubnisfreie Sportbootmotoren (Zu § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt eine Liste der Sportbootmotoren, die ohne Führerschein geführt werden dürfen (sog. Freiliste). Die Freiliste wird auf den Internetseiten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (www.bsh.de) veröffentlicht und aktualisiert. Die Aufnahme in die Freiliste ist keine Voraussetzung für die Freistellung von der Führerscheinplicht, wenn sich aus den Vorschriften der Sportbootführerscheinverordnung-See keine entsprechende Verpflichtung ergibt.

(2) In die Freiliste sind die Motoren aufzunehmen, für die der Hersteller, Vertreiber oder Importeur für eine bestimmte Bauserie ein Sachverständigengutachten vorlegt, das die Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der Sportbootführerscheinverordnung-See bestätigt. Sachverständigengutachten im Sinne von Satz 1 können von Instituten technischer Hochschulen (Universitäten), Fachhochschulen und Technischen Überwachungsvereinen erstellt werden, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ansässig sind. Die Gutachten sind in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Aus dem Gutachten muss hervorgehen, dass die Leistungsprüfung nach den Bestimmungen der DIN 1941 (Abnahmeprüfung von Hubkolben-Verbrennungsmotoren) durchgeführt worden ist.

(4) In die Freiliste können auch solche Motoren aufgenommen werden, für die der Hersteller, Vertreiber oder Importeur für eine bestimmte Bauserie eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass die größte nicht überschreitbare Nutzleistung des Motors an der Propellerwelle oder die effektive Nutzleistung 3,68 Kilowatt oder weniger beträgt.

4. Maßnahmen zur Überwachung der Führer von Sportbooten (Zu § 11)

4.1 Durchführung von schiffahrtspolizeilichen Kontrollen

Zur Überwachung der Führer von Sportbooten ist dafür zu sorgen, dass in unregelmäßigen Abständen schiffahrtspolizeiliche Kontrollen durchgeführt werden.

4.2 Schiffahrtspolizeiliche Überprüfung von Sportbooten mit Bootsmotoren, die nicht in der Freiliste auftauchen

Bei der Prüfung der Fahrerlaubnispflichtigkeit eines Sportbootes, dessen Motor in der nach Nummer 3.2 von dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu führenden Liste nicht aufgeführt ist, haben die Schiffahrtspolizeibehörden wie folgt zu verfahren:

- a. Ist das Sportboot mit einem gedrosselten verplombten Serienmotor ausgerüstet, der eine Herstellerangabe über die Leistung zur Zeit der Verplombung aufweist, ist die Verplombung zu überprüfen. Ist diese unbeschädigt, so ist die Angabe des Herstellers anzuerkennen.
- b. Können bei der Kontrolle des Motors keine Leistungsangaben festgestellt werden oder liegen in dem in Buchstaben a. genannten Fall trotz dieser Leistungsangaben konkrete Verdachtsgründe vor, die auf eine höhere Motorleistung schließen lassen, sind die erforderlichen Angaben über die Dauernutzleistung des Motors beim Hersteller, Vertreiber oder Importeur zu erfragen.

4.3 Überprüfung auf Einhaltung der im Führerschein eingetragenen Auflagen

Wird bei der Kontrolle eines Führerscheininhabers festgestellt, dass der Führerschein aufgrund einer beschränkten Sehschärfe des Inhabers die früher erteilte Auflage enthält, eine Höchstgeschwindigkeit von 10 sm/h nicht zu überschreiten, und hat der Führerscheininhaber diese Geschwindigkeit überschritten, um einen Wasserskiläufer zu ziehen, ist die Weiterfahrt mit dem Wasserskiläufer zu untersagen. Außerdem ist die Wasser- und Schiffahrtswegrichtung Nordwest zu unterrichten. Hat der Führerscheininhaber die Höchstgeschwindigkeit überschritten, ohne einen Wasserskiläufer zu ziehen, so ist von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens abzusehen.

4.4 Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen Auflagen und bei Verdacht körperlicher Mängel

(1) Kann bei einer schiffahrtspolizeilichen Kontrolle der Führer eines Sportbootes entgegen den Eintragungen im Führerschein eine Ersatzsehhilfe nicht vorweisen oder ist die eingetragene Frist für eine Wiederholungsuntersuchung bereits verstrichen, kann ihm die Weiterfahrt untersagt werden. Außerdem sind zu unterrichten

- der Koordinierungsausschuss für den amtlichen Sportbootführerschein,
- die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest als Entziehungsbehörde und
- die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion als Bußgeldbehörde nach § 12 Abs. 2.

(2) Besteht aufgrund des Verhaltens eines Sportbootführerscheininhabers oder aufgrund anderer Umstände (z. B. Tragen einer Sehhilfe) bei einer Kontrolle Anlass zu der Annahme, dass nach Erteilung der Fahrerlaubnis eine Schwächung der Sehschärfe eingetreten ist oder eine bei Erteilung der Fahrerlaubnis vorhandene Sehschwäche sich verstärkt hat, oder dass eine andere, die körperliche Eignung beeinträchtigende Behinderung im Sinne von Nr. 5.3 der Anlage 3 (Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber) der in Nummer 1.2 dieser Richtlinien genannten Durchführungsrichtlinien vorliegt, so kann die Weiterfahrt untersagt werden, wenn die Sicherheit des Verkehrs dies erfordert. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest und der Koordinierungsausschuss sind zu unterrichten.

5. Mitteilung und Auswertung von Verstößen gegen die Sportbootführerscheinverordnung und sonstige schiffahrtspolizeiliche Vorschriften
(Zu §§ 8 Abs. 4, 8a)

Jeder im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord festgestellte und schriftlich geahndete Verstoß von Sportbootführerscheininhabern gegen die Sportbootführerscheinverordnung und sonstige schiffahrtspolizeiliche Vorschriften ist der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest schriftlich mitzuteilen. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest wertet diese und entsprechende eigene Unterlagen im Hinblick auf eine ggf. zu treffende Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. die Verhängung eines Fahrverbots aus.

6. Entziehung der Fahrerlaubnis, Verhängung eines Fahrverbots (Zu §§ 8, 8a)

(1) Liegen der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest Hinweise auf begründete Zweifel an der körperlichen Eignung eines Führerscheininhabers vor, so kann sie die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.

Liegen ihr Hinweise auf begründete Zweifel an der geistigen Eignung eines Führerscheininhabers vor, so kann sie die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen.

Als Tatsachen, die Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung begründen, sind Mängel im Sinne der Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 in Verbindung mit Nr. 5.3 der Anlage 3 (Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber) zu den in Nummer 1.2 dieser Richtlinien genannten Durchführungsrichtlinien anzusehen.

(2) Ist eine Fahrerlaubnis zu entziehen, die auf einem nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 anzuerkennenden Befähigungszeugnis beruht, sind die Ausstellungsbehörde und der Bundesminister für Verkehr zu unterrichten.

(3) Ist einem Führerscheininhaber die Fahrerlaubnis zu entziehen, muss geprüft werden, ob eine Frist zu bestimmen ist, vor deren Ablauf eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf.

Die Frist ist dem Koordinierungsausschuss und dem Führerscheininhaber mitzuteilen.

(4) Ist ein vorübergehendes Fahrverbot nach § 8a Abs. 1 zu verhängen, so ist die Dauer zu bestimmen und dem Inhaber des Befähigungszeugnisses mitzuteilen.

(5) Kommt die nachträgliche Erteilung einer Auflage wegen einer Beschränkung der körperlichen Eignung in Betracht, so ist die Sache dem zuständigen Prüfungsausschuss zur Entscheidung zuzuleiten (§ 2 Abs. 3 Satz 3 und 4).

Anlage (zu Nummer 3.1 Abs. 2)

Anerkannte Befähigungsnachweise anderer Staaten, die dort amtlich vorgeschrieben sind

A. Dänemark

1. Yachtschiffer des 3. Grades
2. Yachtschiffer des 2. Grades
3. Yachtschiffer des 1. Grades

Diese Zertifikate werden ausgestellt aufgrund des Gesetzes Nr. 556 vom 12.11.1975 über die Schiffsbesatzung. (Gilt nur für Fahr

zeuge mit einem Bruttoreaumgehalt von 20 bis 100 Registertonnen).

B. Deutsche Demokratische Republik

Befähigungsnachweis zum Führen von Sportmotorbooten für die Fahrtbereiche Seewasserstraßen, Küstenfahrt und Seefahrt

C. Frankreich

1. "Permis A"
2. "Permis B"
3. "**Certificat d'aptitude au commandement des navires de plaisance à moteur**"

D. Italien

"PATENTE DI ABILITAZIONE a condurre MOTOSCAFI od IMBARCAZIONI a MOTORE per uso privato"

Dieses Patent wird ausgestellt aufgrund des Gesetzes Nr. 813 vom 09.05.1932, veröffentlicht im italienischen Gesetzblatt "Gazzetta Ufficiale del 16 luglio 1932 n. 163".

E. Jugoslawien

1. "**Motorist Skipper's Licence of Competency**"
(Mornar Motorist)

Dieses Patent berechtigt zum Führen von Maschinenfahrzeugen mit einem Bruttoreumgehalt bis zu 20 Registertonnen und wird aufgrund des Artikels 6 der Verordnung über die Berufsbezeichnung, die Fachausbildung und die

Befugnisse der Besatzungsmitglieder der Schiffe der jugoslawischen Handelsmarine (Amtsblatt SFR Nr. 30, 35/66; 18/69) ausgestellt.

2. **"Fachbefähigung als Bootsführer für Binnengewässer und See"**

Dieses Zertifikat wird aufgrund des § 4 der Verordnung über die Zahl der Besatzungsmitglieder und die Zusammensetzung der Besatzungen von Booten und Schwimmanlagen, die fachliche Qualifikation, den Erwerb der fachlichen Qualifikation und das Programm der Fachprüfung (Amtsblatt der Sozialistischen Autonomen Provinz Vojvodina Nr. 22/78 vom 05. Juli 1978) ausgestellt.

F. **Polen**

1. **"Motorbootsteuermann 1. Klasse"**

Dieses Zertifikat wird vom polnischen Motoryachtverband aufgrund der Verordnung des Hauptkomitees für Körperkultur und Touristik über die Führung von Segel- und Motoryachten vom 25.08.1969 ausgestellt.

2. **"Yachtkapitän auf großer Fahrt"**

3. **"Yachtkapitän für die Ostseefahrt"**

4. **"Yachtsteuermann für die Seefahrt"**

5. **"Motorbootkapitän"**

6. **"Motorbootsteuermann für die Seefahrt"**

Die Seglerbefähigungszeugnisse werden von den Prüfungskommissionen des polnischen Seglerverbandes und die Motorbootbefähigungszeugnisse von den Prüfungskommissionen des polnischen Motorboot- und Wasserskiverbandes nach der Verordnung des Vorsitzenden des Hauptkomitees für Körperkultur und Sport vom 31. Juli 1985 (Monitor Polski, amtl. Mitteilungsblatt der Volksrepublik Polen, AdÜ Nr. 29 vom 21.10.1985) ausgestellt.

G. **Portugal**

1. **"PATRÃO DE EMARÇÃOES A MOTOR"**

2. **"PATRÃO DE COSTA"**

3. **"PATRÃO DE ALTO MAR"**

Diese Zertifikate werden aufgrund der Artikel 40 bis 42 des Gesetzes "Portuária no 12:815, de Maio de 1949" ausgestellt.

H. Schweiz

1. **Fähigkeitsausweis "B" Cruising Club Schweiz (CCS)**
2. **Fähigkeitsausweis "B" und "C" Segelschule Rorschach, Goldach/SG (SSR)**
3. **Fähigkeitsausweis "B" Sportnavigation Office, Zürich (SNO)**
4. **Führerausweis für Yachten auf See B der Luft- und Seefahrtsschule A. Avi (LSA) in Stettlen, Kanton Bern**

Dieser Ausweis wird im Sinne von Art. 19 der Verordnung des Bundesrates über die schweizerischen Jachten zur See vom 15. März 1971 ausgestellt.

I. Spanien

1. **"CAPITÁN DE YATE"**
2. **"PATRÓN DE YATE"**
3. **"TÍTULO DE PATRÓN DE EMBARCACIONES DEPORTIVAS A MOTOR DE PRIMERO CLASE"**
4. **"TÍTULO DE PATRÓN DE EMBARCACIONES DEPORTIVAS A MOTOR DE SECUNDA CLASE"**

Diese vier Befähigungsnachweise werden aufgrund der Verordnung "ORDEN DE 10 DE DICIEMBRE DE 1965 (B.O. del Estado no. 280) por la que se reorganizan los títulos a exigir para el manejo de las embarcaciones de recreo" (Erlass vom 10.12.1965 des Handelsministeriums/Boletín Oficial del Estado Número 280) ausgestellt.

J. Niederlande

"Klein Vaarbewijs II"

Dieses Zertifikat wurde bis Ende 1991 vom Minister van Verkeer en Waterstaat en Directeur-Generaal Scheepvaart en Maritime Zaken

und ab dem 1. Januar 1992 durch den Koninklijke Nederlandse Toeristenbond ANWB namens de Minister van Verkeer en Waterstaat

ausgestellt.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SportbootFueV-See](#) > [Richtlinien DMYV DSV](#)

Inhalt: Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung-See (DurchführungsRLSpbootFüV-See)

vom 15. Oktober 2005 (VkB1. 2005 Seite 712; Sonderdruck Nummer B 8101)

geändert am

- 30. April 2007 (VkB1. 2007 Seite 224)

zuletzt geändert am 20. Oktober 2011 - WS 25/6234.3/2-SBF - (VkB1. 2011 Seite 887).

Der Deutsche Motoryachtverband e. V. und der Deutsche Segler-Verband e. V. (beauftragte Verbände) führen die ihnen nach § 4 SpbootFüV-See gemeinsam übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien durch:

Durchführungsrichtlinien Sportbootführerschein-See (DurchführungsRLSpbootFüV-See)

1. Prüfungsausschüsse
 2. Zulassung der Prüfung
 3. Prüfungsverfahren
 4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Prüfung
 5. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins
 6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung
 7. Kosten
 8. Fach- und Rechtsaufsicht
-

Anlagen

Stand: 29.12.2011 15:48:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 1. Prüfungsausschüsse

Inhalt: 1. Prüfungsausschüsse

1.1 Einrichtung der Prüfungsausschüsse (§ 6 Absatz 1 Sportbootführerscheinverordnung-See (SpbootFüV-See))

1.2 Bestellung und Entlassung der Prüfer (§ 6 Absatz 1 SpbootFüV-See)

1.3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss, Widerruf bzw. Rücknahme der Bestellung

Stand: 29.12.2011 15:50:22

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 1. Prüfungsausschüsse > 1.1

Inhalt: 1.1 Einrichtung der Prüfungsausschüsse

(§ 6 Absatz 1 Sportbootführerscheinverordnung-See (SpbootFüV-See))

Auf gemeinsamen Vorschlag der beauftragten Verbände bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Sitz der Prüfungsausschüsse.

Die Prüfungsausschüsse werden von den beauftragten Verbänden gemeinsam eingerichtet. Soweit nach § 4 SpbootFüV-See die beauftragten Verbände gemeinsam tätig werden, bedienen sie sich des Koordinierungsausschusses des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. und des Deutschen Segler-Verbandes e. V. für den amtlichen Sportbootführerschein (Koordinierungsausschuss). Die Zahl der Prüfungsausschüsse richtet sich nach der Größe des betreuten Gebietes und der zu erwartenden Anzahl der Bewerber.

Prüfungsausschüsse bestehen in:

Aurich, Berlin, Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Kiel, Leipzig, Lübeck, München, Rostock, Wiesbaden und am Bodensee. Ein Bewerber kann den Prüfungsausschuss selbst wählen.

Die Prüfungsausschüsse führen bei Durchführung ihrer Aufgaben einheitlich folgende Bezeichnung: Prüfungsausschuss des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. und des Deutschen Segler-Verbandes e. V. für den amtlichen Sportbootführerschein-See.

Stand: 29.12.2011 15:54:28

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 1. Prüfungsausschüsse > 1.2

Inhalt: 1.2 Bestellung und Entlassung der Prüfer

(§ 6 Absatz 1 SpbootFüV-See)

Auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses bestellt und entlässt die nach § 6 Absatz 1a SpbootFüV-See zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

Zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sind: die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest für die Prüfungsausschüsse Aurich, Bremen, Düsseldorf, Hannover, Leipzig, Bodensee, München und Wiesbaden; die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord für die Prüfungsausschüsse Berlin, Hamburg, Kiel, Lübeck und Rostock.

Die beauftragten Verbände legen gemeinsam durch den Koordinierungsausschuss jährlich eine Übersicht über die Besetzung der Prüfungsausschüsse vor.

Stand: 29.12.2011 15:55:05

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 1. Prüfungsausschüsse > 1.3

Inhalt: 1.3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss, Widerruf bzw. Rücknahme der Bestellung

(§ 6 Absatz 1 SpbootFüV-See)

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer müssen geeignet und zuverlässig sein, insbesondere mindestens einen amtlichen Motorbootführerschein/Sportbootführerschein besitzen und die Gewähr bieten, dass die Hoheitsaufgaben nach Maßgabe dieser Richtlinien ordnungsgemäß ausgeführt werden. Die Bestellung zum Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Beisitzer erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Bei der ersten Bestellung für eine regelmäßige Bestellung dürfen die Prüfer das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bestellung endet automatisch mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem der Prüfer sein 68. Lebensjahr vollendet. Die beauftragten Verbände haben gemeinsam (Koordinierungsausschuss) die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und die Beisitzer der Verbände über ihre Rechte und Pflichten entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu Anlage 2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 11 SportbootFüV-Binnen vom 21. Februar 1990 (VkB. Seite 156) in der jeweils geltenden Fassung zu belehren und sich davon zu überzeugen, dass sie die vorstehenden Voraussetzungen jederzeit erfüllen.

Eine Schulungstätigkeit, die der Vorbereitung auf die Sportbootführerscheinprüfung dient, ist unvereinbar mit der Tätigkeit als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Beisitzer eines Prüfungsausschusses. Übt der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses eine derartige Schulungstätigkeit aus, so haben die beauftragten Verbände unverzüglich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu unterrichten. Ist der Betreffende stellvertretender Vorsitzender oder ein von den beauftragten Verbänden benannter Beisitzer, so ist der Koordinierungsausschuss zu unterrichten. Ist der Betreffende ein von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion benannter Beisitzer, so ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Das vorstehende Verfahren der Unterrichtung gilt auch dann, wenn Umstände eintreten, die den Prüfer für seine Tätigkeit ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen. In diesem Fall haben die beauftragten Verbände unverzüglich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu unterrichten. Ergibt die Prüfung durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde, dass der betreffende Prüfer nicht mehr geeignet oder zuverlässig ist, ist er aus seinem Amt zu entlassen.

Stand: 29.12.2011 15:55:53

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 2. Zulassung zur Prüfung

Inhalt: 2. Zulassung zur Prüfung

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

2.2 Zulassungsverfahren

Stand: 29.12.2011 15:50:46

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschiffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 2. Zulassung zur Prüfung > 2.1

Inhalt: 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

2.1.1 Antrag auf Zulassung (§ 5 SpbootFüV-See)

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den von dem Bewerber ausgewählten Prüfungsausschuss zu richten. Für die Antragstellung ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden. Ist der Bewerber minderjährig, so ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Dem Antrag, der mindestens 2 Wochen vor dem beantragten Prüfungstermin vorliegen soll, sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lichtbild in der Größe 38 mm x 45 mm, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil erkennen lässt;
2. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Tauglichkeit unter Benutzung des Formulars nach Anlage 3; Augenarzt und Arzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde im Sinne der Anlage 3 ist auch ein Facharzt für Arbeitsmedizin oder ein Betriebsarzt, sofern er Untersuchungen nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten durchführen darf; ausreichende Sehschärfe nach der Nummer I.1 der Anlage 3, sofern es nicht um die Anforderungen für die Ausnahmeregelung geht, und ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nach der Nummer I.2 der Anlage 3, jedoch nur nach Stilling/Velhagen, darf auch eine amtlich anerkannte Sehteststelle bescheinigen; die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses kann durch Vorlage des amtlichen Sportbootführerscheins-Binnen ersetzt werden, wenn dieser durch Prüfung erworben worden und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwölf Monate ist.
3. die Fotokopie eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins im Sinne der Bestimmungen des § 2 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) wenn spätestens vor Beginn der Prüfung der Kraftfahrzeug-Führerschein vorgelegt wird, andernfalls eine beglaubigte Fotokopie (nicht älter als 6 Monate) oder auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Bei persönlicher Abgabe des Antrags genügt die Vorlage eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins. Sie ist auf der Kopie oder dem Antrag zu vermerken. Bei Bewerbern unter 18 Jahren soll von der Vorlage eines Führungszeugnisses abgesehen werden. Bei anderen Bewerbern, die keinen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerschein vorlegen können, ist ein Führungszeugnis für Behörden (Muster 0) nach §§ 31, 30 Absatz 5 BZRG zu verlangen;
4. soweit erteilt, eine Fotokopie des amtlichen Sportbootführerscheins-Binnen; am Prüfungstag ist vor Beginn der Prüfung der amtliche Sportbootführerschein-Binnen vorzulegen;
5. soweit erforderlich, eine ärztliche Bescheinigung einer Legasthenie oder Unterlagen, wie Atteste, ärztliche Bescheinigungen, Schulzeugnisse oder Gutachten, die zur Glaubhaftmachung nicht ausreichender Deutschkenntnisse geeignet sind.

Diese Unterlagen, mit Ausnahme des amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins und des amtlichen Sportbootführerscheins-Binnen (es sei denn, dieser soll die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach der Anlage 3 ersetzen), dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Ein Führungszeugnis darf jedoch nicht älter als 6 Monate sein. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller bereits eine Prüfung nicht bestanden hat und eine erneute Zulassung beantragt.

Eine Zulassung zur Prüfung soll erst dann erfolgen, wenn alle Unterlagen vorliegen.

Der Bewerber kann auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn das verlangte Führungszeugnis noch nicht vorliegt, aber die Beantragung nachgewiesen ist. In diesem Fall erhält der Bewerber nach bestandener Prüfung die Fahrerlaubnis durch den Sportbootführerschein-See erst, wenn das Führungszeugnis eingegangen ist und keine Zweifel an seiner Zuverlässigkeit erkennen lässt.

2.1.2 Alterserfordernis (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 SpbootFüV-See)

Der Bewerber soll bei der Prüfung für die Fahrerlaubnis das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Zulassung zur Prüfung darf frühestens drei Monate bevor der Bewerber das 16. Lebensjahr vollendet mit der Maßgabe erfolgen, dass ihm die Fahrerlaubnis erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ausgestellt und erteilt wird.

2.1.3 Eignung (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 SpbootFüV-See)

Der Bewerber muss körperlich und geistig zur Führung eines Sportbootes geeignet sein. Über das Vorliegen eines ausreichenden Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögens ist ein ärztliches Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

Folgende Anforderungen sind an ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen zu stellen:

2.1.3.1 Sehschärfe

Die Sehschärfe muss, vorbehaltlich der Regelung nach Nummer 2.1.3.2 - ggf. mit Sehhilfe - mindestens noch auf dem einen Auge 0,7 und auf dem anderen Auge 0,5 betragen.

Dabei muss auch das Auge mit der geringsten Sehschärfe ohne Korrektur noch ein ausreichendes Orientierungsvermögen besitzen. Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftschalen zugelassen.

2.1.3.2 Ausnahmebestimmungen für die Sehschärfe

Werden Voraussetzungen für die Sehschärfe nach Nummer 2.1.3.1 nicht erreicht, müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Die Sehschärfe eines Auges muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens 0,1 betragen.
2. Die campimetrische Untersuchung des Auges mit der besseren Sehschärfe muss freie Gesichtsfeldaußengrenzen und darf keine pathologischen Skotome ergeben.
3. Das Auge mit der besseren Sehschärfe darf keine fortschreitende Augenerkrankung haben.

Über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen muss ein augenärztliches Zeugnis beim Prüfungsausschuss vorgelegt werden (zu

den Einschränkungen bei der Erteilung der Fahrerlaubnis vgl. Nummer 4.2).

2.1.3.3 Untersuchung der Sehschärfe

Die ärztliche Untersuchung der Sehschärfe soll nach DIN 58220 und ein- und beidäugig erfolgen. Ist die beidäugige Sehschärfe besser als die jedes Einzelauges, kann die beidäugige Sehschärfe als die des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

2.1.3.4 Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D 15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen muss die Prüfung mit dem Anomaloskop oder ein anderer anerkannter, gleichwertiger Test durchgeführt werden. Ergibt diese Untersuchung keine Farbentüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4) ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie mit einem Anomaliequotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig. Anerkannte Farbtafeltests sind:

- a. Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- b. Stilling/Velhagen,
- c. Boström,
- d. HRR (Ergebnis mindestens "leicht"),
- e. TMC (Ergebnis mindestens "second degreee"),
- f. Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei "small").

2.1.3.5 Hörvermögen

Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit oder ohne Hörhilfe in 3 m Entfernung mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr und in 5 m Entfernung mit beiden Ohren zugleich verstanden wird. Untersuchungen, die vergleichbare Werte mittels eines audiometrischen Verfahrens bestätigen, sind zulässig.

2.1.3.6 Ausnahmebestimmungen für das Hörvermögen

Werden die Voraussetzungen für das Hörvermögen nach Nummer 2.1.3.5 nicht erreicht, muss auf dem besseren Ohr mindestens Umgangssprache aus 5 m Entfernung verstanden werden.

2.1.3.7 Andere körperliche Mängel

Sind andere körperliche Mängel vorhanden, die die Tauglichkeit des Bewerbers ausschließen und können die mit dem Mangel der Tauglichkeit verbundenen Gefahren nicht durch Auflagen (Hilfsmittel, bestimmtes Verhalten) ausgeglichen werden, so kann der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen werden. In Zweifelsfällen, zum Beispiel bei Querschnittslähmung, ist der Bewerber unter Vorbehalt zur Prüfung zuzulassen und die körperliche Tauglichkeit abschließend erst im Rahmen der praktischen Prüfung festzustellen.

Leidet ein Bewerber unter Krankheiten oder körperlichen Mängeln nach Nummer III der Anlage 3, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Tauglichkeit begründen, diese aber nicht ausschließen, ist ihm die Auflage zu erteilen, durch eine im Abstand von 2 Jahren durchzuführenden ärztlichen Wiederholungsuntersuchung nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die körperliche oder geistige Tauglichkeit noch vorliegen. Die Frist kann auf Vorschlag des Arztes verkürzt werden.

2.1.4 Eignung (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 SpbootFüV-See)

Als Tatsachen, die Zweifel an der Eignung (körperlich und geistig zum Führen eines Sportbootes tauglich und aufgrund seines Verhaltens im Verkehr als zuverlässig anzusehen) begründen, sind anzusehen:

1. Anordnung der Betreuung nach §§ 1897 ff BGB und
2. organisch sowie psychisch bedingte Geisteskrankheiten.

Nicht tauglich zum Führen eines Sportbootes ist insbesondere eine Person, die die unter Nummer 2.1.3 genannten Anforderungen nicht erfüllt oder die von Alkohol, Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von psychoaktiv wirkenden Stoffen oder von Arzneimitteln abhängig ist. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse oder Gutachten verlangt werden.

Unzuverlässig ist, wer erheblich oder wiederholt gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist. Als unzuverlässig kann auch eine Person angesehen werden,

1. die gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften außerhalb des Schiffsverkehrs erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. die wiederholt mit Geldbuße geahndete Zuwiderhandlungen gegen Schifffahrtspolizeivorschriften begangen hat,
3. der eine Fahrerlaubnis oder ein Befähigungszeugnis im Schifffahrtsbereich von der zuständigen Behörde bestandskräftig entzogen worden ist oder
4. gegen die wiederholt ein Fahrverbot im Schiffsverkehr ausgesprochen wurde.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 2. Zulassung zur Prüfung > 2.2

Inhalt: 2.2 Zulassungsverfahren

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat bei jedem Antrag sorgfältig zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Nummer 2 gegeben sind und die Frist von vier Wochen für eine erneute Teilnahme nach Nichtbestehen einer Prüfung (§ 6 Absatz 5 SpbootFüV-See) eingehalten werden. Bei Zweifeln hinsichtlich der körperlichen Tauglichkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 2 Absatz 2 SpbootFüV-See). Sind Zweifel an der geistigen Tauglichkeit oder aufgrund des bisherigen Verhaltens im Verkehr begründet, kann der Vorsitzende die Vorlage eines Zeugnisses eines medizinisch-psychologischen Instituts oder eines sonstigen amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangen.

Eine förmliche Zulassung ist nicht erforderlich. Sie kann durch die Einladung erfolgen (vgl. Nummer 3.2.2). Bestehen Zweifel darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, so ist die Entscheidung im Einvernehmen mit der für den Prüfungsausschuss zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion zu treffen.

Ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit Gründen, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Muster der Anlage 4 (4.1) zu erteilen (§§ 37 bis 39, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz). Bei diesem Bescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt, da den beauftragten Verbänden durch die Sportbootführerscheinverordnung-See Hoheitsaufgaben übertragen worden sind. Die Verwaltungsakte können deshalb im Widerspruchsverfahren und vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

Stand: 29.12.2011 15:57:17

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 3. Prüfungsverfahren

Inhalt: 3. Prüfungsverfahren

- 3.1 Zweck und Inhalt der Prüfung (§ 3 SpbootFüV-See)
 - 3.2 Durchführung der Prüfung
 - 3.3 Anfechtungsverfahren
-

Stand: 29.12.2011 15:51:14

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 3. Prüfungsverfahren > 3.1

Inhalt: 3.1 Zweck und Inhalt der Prüfung

(§ 3 SpbootFüV-See)

3.1.1 Zweck der Prüfung

Im theoretischen Prüfungsteil soll der Bewerber nachweisen, dass er mindestens ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Sportbootes maßgebenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Sportbootes auf den Seeschiffahrtsstraßen erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse hat.

Im praktischen Prüfungsteil soll der Bewerber nachweisen, dass er die zur sicheren Führung eines Sportbootes auf den Seeschiffahrtsstraßen notwendigen Fahrmanöver beherrscht und die erforderlichen Fertigkeiten besitzt sowie die unter Nummer 3.1.2.1 aufgeführten schifffahrtspolizeilichen Vorschriften anwenden kann.

3.1.2 Inhalt des theoretischen Prüfungsteils

Durch die Prüfung ist der Nachweis über die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erbringen:

3.1.2.1 Kenntnisse der maßgebenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften

Kollisionsverhütungsregeln, Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, Schifffahrtsordnung Emsmündung, Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und am Nord-Ostsee-Kanal.

3.1.2.2 Nautische Grundkenntnisse

Terrestrische Navigation, Kompasslehre, Gebrauch der Seekarten und der Seehandbücher, Auswertung nautischer Nachrichten und Bekanntmachungen, Kenntnis der Schifffahrtszeichen, soweit sie nicht in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung geregelt sind, Gezeitenkunde.

3.1.2.3 Seemannschaft

Manövrieren, Fahren im Schlepp, Ankern, Verhalten bei Seenotfällen und Havarien sowie bei schlechtem Wetter, Notsignale, Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstung, Verhütung und Bekämpfung von Bränden, umweltgerechtes Verhalten.

3.1.2.4 Wetterkunde

Gebrauch des Barometers, Lesen von Wetterkarten, Wind und Sturm.

3.1.3 Inhalte des praktischen Prüfungsteils

Rettungsmanöver (Mensch-über-Bord-Manöver) mit Hilfe eines treibenden Gegenstandes, Manövrieren (An- und Ablegen), Wenden auf engem Raum, kursgerechtes Aufstoppen, Fahren nach Kompass, Peilen (einfache Peilung/Kreuzpeilung), Anlegen einer Rettungsweste und eines Sicherheitsgurtes, Manöverschallsignale (Kursänderung nach Steuerbord, Kursänderung nach Backbord, meine Maschine läuft rückwärts), wichtige Knoten und Anwendung der unter 3.1.2.1 aufgeführten schifffahrtspolizeilichen Vorschriften.

Stand: 29.12.2011 15:57:58

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 3. Prüfungsverfahren > 3.2

Inhalt: 3.2 Durchführung der Prüfung

3.2.1 Allgemeines

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und soll möglichst an einem Tag durchgeführt werden. Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus drei Prüfern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) besteht. Die Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder einer seiner Vertreter) geleitet. Kann die Prüfung aus zwingenden Gründen nicht an einem Tag abgeschlossen werden, ist darauf zu achten, dass der noch ausstehende Teil der Prüfung möglichst von denselben Prüfern und möglichst am darauf folgenden Tag abgenommen wird.

3.2.2 Vorbereitung der Prüfung

Ort und Zeitpunkt der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion rechtzeitig vorher festzusetzen. Zu diesem Zweck sind der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion rechtzeitig vorher der beabsichtigte Prüfungstermin und -ort und die voraussichtliche Anzahl der Prüflinge mitzuteilen. Gleichzeitig sind die Prüfungsteilnehmer einzuladen. In der Einladung sind die Bewerber auf die Kostenfolgen im Falle eines Fernbleibens hinzuweisen. Auf eine schriftliche Einladung können die Bewerber im Antrag verzichten. Mit Zustimmung der Bewerber kann die Einladung auch an den Lehrgangleiter gerichtet werden. Vor der Prüfung wird von der Prüfungskommission festgelegt, welche Fragebögen beantwortet werden müssen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, dass die Prüfung an einem geeigneten Ort durchgeführt wird, der sowohl genügend große Räume für die theoretische Prüfung als auch einen Bootsanleger für die praktische Prüfung aufweisen muss. Die Zahl der Prüfungsteilnehmer sollte mindestens 20 Bewerber betragen. Es dürfen jeweils nur so viele Bewerber in einer Prüfung gleichzeitig geprüft werden, als durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die Prüfung ordnungsgemäß abgenommen wird. Während der Prüfung dürfen außer den Bewerbern nur die Mitglieder und Bediensteten des Prüfungsausschusses, des Koordinierungsausschusses und Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde, sowie bei der praktischen Prüfung zusätzlich der verantwortliche Schiffsführer, anwesend sein. Die Identität des Bewerbers ist zu prüfen.

3.2.3 Die Prüfung

3.2.3.1 Theoretische Prüfung

Gegenstand der theoretischen Prüfung ist der Fragenkatalog, der aus 72 Basisfragen, 213 spezifischen Fragen See und 15 Navigationsfragen besteht. Aus diesem Fragenkatalog werden 15 Fragebogen erstellt. Jeder Fragebogen enthält 7 Basisfragen, 23 spezifische Fragen See und eine Navigationsaufgabe, die aus 9 zusammenhängenden Fragen besteht. Zur Beantwortung der im Antwort-Auswahl-Verfahren gestellten Basis- und spezifischen Fragen See muss der Bewerber aus jeweils vier Antwortvorschlägen eine Antwort durch Ankreuzen auswählen. Von den vier Antwortvorschlägen ist jeweils nur ein Antwortvorschlag richtig. Für jede richtig ausgewählte Antwort erhält der Bewerber einen Punkt. Die 9 Fragen der Navigationsaufgabe muss der Bewerber schriftlich beantworten. Der Bewerber erhält für jede richtige Antwort einen Punkt. Inhaber des Sportbootführerscheins-Binnen unter Antriebsmaschine sind von der Beantwortung der 7 Basisfragen befreit. Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Jedem Bewerber ist ein nach Maßgabe von Nummer 3.2.2 ausgewählter Fragebogen vorzulegen, welcher in einem Zeitraum von 60 Minuten bearbeitet werden muss. Bewerber, die als Inhaber des Sportbootführerscheins-Binnen unter Antriebsmaschine von der Beantwortung der 7 Basisfragen befreit sind, müssen den Fragebogen in einem Zeitraum von 50 Minuten bearbeiten. Unerlaubte Hilfsmittel, wie z. B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren. Die Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission zu beaufsichtigen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber mit der Beantwortung der Basisfragen und der spezifischen Fragen See mindestens 24 Punkte und mit der Beantwortung der Navigationsaufgabe mindestens 7 Punkte erreicht hat. Für Bewerber, die als Inhaber des Sportbootführerscheins-Binnen unter Antriebsmaschine von der Beantwortung der 7 Basisfragen befreit sind, gilt die Prüfung als bestanden, wenn sie mit der Beantwortung der spezifischen Fragen See mindestens 18 Punkte und mit der Beantwortung der Navigationsaufgabe mindestens 7 erreicht haben. Eine mündliche Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Zu diesen Ausnahmefällen zählen eine Legasthenie oder nicht ausreichende Deutschkenntnisse, was durch die Vorlage geeigneter Unterlagen wie Atteste, ärztliche Bescheinigungen, Schulzeugnisse oder Gutachten glaubhaft gemacht werden muss. Die mündliche Prüfung muss bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beantragt werden. Die mündliche Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt, von denen einer die Fragen stellt. Der andere Prüfer führt Protokoll über die mündliche Prüfung. Die Bewertung erfolgt durch die beteiligten Prüfer gemeinsam. In der mündlichen Prüfung werden dem Bewerber die Fragen eines nach Maßgabe der Nummer 3.2.2 ausgewählten Fragebogens zur Beantwortung vorgelesen. Die Navigationsaufgabe ist zuerst zu lösen. Die Prüfung ist abzubrechen, wenn ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.

3.2.3.2 Praktische Prüfung

Zum Nachweis des sicheren Führens eines Sportfahrzeuges hat jeder Bewerber in der praktischen Prüfung die fünf verschiedenen, im Prüfungsprotokoll (Anlage 7) unter I verzeichneten Pflichtmanöver/Fähigkeiten sowie zwei von drei im Prüfungsprotokoll unter II genannten Sonstige Manöver/Fähigkeiten richtig auszuführen und mindestens sechs von sieben im Prüfungsprotokoll beschriebene verschiedene Knoten, die vom Prüfer ausgewählt werden, vorzuführen und deren Bedeutung zu erklären. Die Anweisung für die Durchführung der praktischen Prüfung (Anlage 7) ist hierbei zu beachten. Inhaber eines Sportbootführerscheins-Binnen mit Antriebsmaschine sind von den Sonstigen Manövern/Fähigkeiten und Knoten (Anlage 7 Nummer II und III) befreit.

Die praktische Prüfung an Bord wird von einem Prüfer durchgeführt. Dieser nimmt eine abschließende Bewertung der praktischen Prüfung vor und teilt diese dem Prüfungsausschuss mit. Die Knoten können im Rahmen der praktischen Prüfung auch von einem anderen Prüfer der Prüfungskommission geprüft werden.

Für die praktische Prüfung sollte ein Gewässer gewählt werden, das entweder eine Seeschifffahrtsstraße ist oder wenigstens in etwa vergleichbare Verhältnisse aufweist. Für die Abnahme der praktischen Prüfung hat der Bewerber ein Sportboot mit mehr als 3,68 kW (5 PS) und einen Schiffsführer zu stellen, der eine Fahrerlaubnis haben muss. Das Prüfungsboot muss betriebsfähig sein.

Der Vorsitzende kann ein Prüfungsboot ablehnen, wenn es nicht verkehrssicher ist oder aufgrund seiner Bauart, Größe und Tragfähigkeit für die Durchführung der Prüfung ungeeignet ist (§ 6 Absatz 4 SpbootFüV-See).

Auf dem Prüfungsboot müssen ein Kompass und ein Anker mit ausreichender Leine oder Kette, ein Bootshaken, ein Rettungsring, ein Feuerlöscher und gegebenenfalls zwei Stechpaddel sowie für jede an Bord befindliche Person eine zugelassene Rettungsweste vorhanden sein. Während der Prüfungsfahrt haben anleitende oder unterstützende Maßnahmen, die dem Zweck der Prüfung zuwiderlaufen, zu unterbleiben. Ergibt die praktische Prüfung, dass der Bewerber die vorgeschriebenen Manöver und Fertigkeiten nicht beherrscht, so gilt die

Prüfung als nicht bestanden (Prüfungsprotokoll Anlage 7).

3.2.3.3 Verzicht auf Prüfungsteile (Theorie oder Praxis)

In den nachstehenden Fällen ist auf die theoretische oder auf die praktische Prüfung zu verzichten, da der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten in einer anderen amtlichen Prüfung nachgewiesen hat. Eine Fotokopie des Prüfungszeugnisses ist zu den Unterlagen zu nehmen.

3.2.3.3.1 Verzicht auf die theoretische Prüfung

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gilt als erbracht, wenn der Bewerber Inhaber des Zeugnisses über die Prüfung zum Sportseeschiffer nach der Bekanntmachung über die Einführung von Sportseeschiffer- und Sporthochseeschifferprüfungen an den Seefahrtschulen vom 06. Juni 1934 (BGBl. III 9513-3-1) ist.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gilt als erbracht, wenn der Bewerber eine Bescheinigung der Wasserschutzpolizeischule Hamburg über die erfolgreiche Teilnahme an einem wasserschutzpolizeilichen Einweisungs-Lehrgang vorlegt.

3.2.3.3.2 Verzicht auf die praktische Prüfung

Der Nachweis der Fähigkeit zur praktischen Anwendung der zur sicheren Führung eines Sportbootes auf den Seeschiffahrtsstraßen erforderlichen Kenntnisse gilt als erbracht, wenn der Bewerber eines der nachfolgenden Fertigkeitzeugnisse besitzt:

1. Schifferpatent, Schifferausweis oder Befähigungszeugnis im Sinne der §§ 15, 24, 26 und 39 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 07. Dezember 1981 (BGBl. I Seite 1333), soweit diese Patente oder Zeugnisse nur für Binnenschiffahrtsstraßen oder Teile von ihnen gelten;
2. Befreiung für Elbschifferzeugnisse oder Zeugnis für die Zulassung zum Verkehr mit Motorfahrzeugen auf Teilen einer Seeschiffahrtsstraße, z. B. Inhaber eines Hafenspatentes nach der Hamburgischen Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Hafenschifffahrt vom 16. September 1959 (GVBl. Seite 128);
3. Zeugnis nach § 9 der Polizeiverordnung über die Benutzung von Maschinen getriebenen Wasserfahrzeugen zur gewerblichen Personenbeförderung auf den Gewässern um Helgoland vom 02. Juni 1964 (GVBl. Schleswig-Holstein Seite 67);
4. Bodenseeschifferpatent A in Verbindung mit einer zusätzlichen Bescheinigung über eine mit Erfolg abgelegte praktische Motorbootprüfung bei den Landratsämtern Bodenseekreis, Konstanz oder Lindau.

Eine praktische Prüfung hat auch dann stattzufinden, wenn der Bewerber lediglich im Besitz eines Verbandszeugnisses ist.

3.2.3.4 Befreiung von Prüfungsteilen (Theorie oder Praxis)

Der Prüfungsausschuss kann den Bewerber von der theoretischen oder praktischen Prüfung befreien, wenn er in einer früheren nicht bestandenen Prüfung einen der beiden Prüfungsteile bestanden hat. Die voran gegangene Prüfung darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Die Befreiung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfungsausschusses. Die Tatsachen der Befreiung und ihre Begründung sind in der Niederschrift über den Prüfungsverlauf zu vermerken.

3.2.3.5 Entscheidung der Prüfungskommission

Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die theoretische und praktische Prüfung nachgewiesen hat. Über den Prüfungsverlauf ist für jeden Bewerber eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so hat ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis mündlich mit dem Hinweis mitzuteilen, dass er einen schriftlichen Bescheid mit Gründen, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung erhält. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist entsprechend dem Muster der Anlage 4.1 zu fertigen (§§ 37 - 39, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz). In den Fällen der Nummer 3.2.3.4 ist der Bewerber in dem o. g. Bescheid auf die Möglichkeit der Befreiung von Prüfungsteilen hinzuweisen, wenn die erneute Prüfung nicht später als sechs Monate nach der nicht bestandenen Prüfung durchgeführt wird.

Stand: 29.12.2011 15:58:23

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 3. Prüfungsverfahren > 3.3

Inhalt: 3.3 Anfechtungsverfahren

Legt ein Betroffener Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses ein, hat dieser seine Entscheidung zu überprüfen. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für zutreffend (begründet), ist der Ablehnungsbescheid aufzuheben und der Bewerber zur Prüfung zuzulassen bzw. die Prüfung für bestanden zu erklären. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch nicht für begründet, unterrichtet er unverzüglich den Koordinierungsausschuss und nachrichtlich die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Der Koordinierungsausschuss erlässt in Abstimmung mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion einen Widerspruchsbescheid mit Kostenrechnung und Rechtsbehelfsbelehrung (nach dem Muster der Anlage 4.2).

Stand: 29.12.2011 15:58:54

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Prüfung

Inhalt: 4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Prüfung

- 4.1 Mitteilung des Prüfungsergebnisses und Ausstellung des Sportbootführerscheins
 - 4.2 Verfahren für die Erteilung von Auflagen bei Bewerbern mit beschränkter körperlicher Tauglichkeit (§ 2 Absatz 5 SpbootFüV-See)
 - 4.3 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
 - 4.4 Mitteilung von Entziehungsgründen der Fahrerlaubnis an die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest
 - 4.5 Mitteilung von Entziehungsgründen der Fahrerlaubnis an die beauftragten Verbände
-

Stand: 13.01.2012 10:10:29

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Prüfung > 4.1

Inhalt: 4.1 Mitteilung des Prüfungsergebnisses und Ausstellung des Sportbootführerscheins

Nach bestandener Prüfung ist dem Bewerber die Fahrerlaubnis zu erteilen und der Sportbootführerschein innerhalb von zwei Wochen auszuhändigen oder auf dessen Wunsch zuzustellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter haben den Führerschein zu unterschreiben. Der Führerschein ist in der linken unteren Ecke des für das Lichtbild vorgesehenen Raumes auf dem Lichtbild und neben der Unterschrift des Vorsitzenden mit dem Stempel des Prüfungsausschusses zu versehen, aus dem sich ergibt, dass er im Auftrag der beiden beauftragten Verbände tätig geworden ist.

Stand: 29.12.2011 15:59:53

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Prüfung > 4.2

Inhalt: 4.2 Verfahren für die Erteilung von Auflagen bei Bewerbern mit beschränkter körperlicher Tauglichkeit

(§ 2 Absatz 5 SpbootFüV-See)

4.2.1 Auflagen bei Erforderlichkeit einer Sehhilfe

Wird von einem Bewerber die nach Nummer 2.1.3.1 oder Nummer 2.1.3.2 der Richtlinien vorgeschriebene Sehschärfe nur mit Sehhilfe erreicht, so ist ihm die Auflage zu erteilen, eine gegen Verlust besonders gesicherte Brille oder andere Sehhilfe bei der Führung des Sportbootes ständig zu tragen und eine Ersatzsehhilfe mitzuführen. Zusätzlich ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen: "Brille mit Sicherung oder andere Sehhilfe ist zu tragen, Ersatz ist mitzuführen."

4.2.2 Auflagen bei Erforderlichkeit einer Hörhilfe

Wird bei einem Bewerber das nach Nummer 2.1.3.5 oder Nummer 2.1.3.6 der Richtlinien vorgeschriebene Hörvermögen nur mit Hörhilfe erreicht, so ist ihm die Auflage zu erteilen, eine dem Stand der Technik entsprechende Hörhilfe bei Führung des Sportbootes ständig zu tragen. Zusätzlich ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen: "Hörhilfe ist zu tragen."

4.2.3 Auflagen bei Erfüllung der Mindestanforderungen

Werden von einem Bewerber nur die Mindestanforderungen nach Nummer 2.1.3.1 oder die Anforderungen der Ausnahmebestimmungen nach Nummer 2.1.3.2 dieser Richtlinien erreicht, so ist ihm die Auflage zu erteilen, durch eine im Abstand von 2 Jahren durchzuführende augenärztliche Wiederholungsuntersuchung nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Nummer 2.1.3.1 oder Nummer 2.1.3.2 noch vorliegen. Die Frist kann auf Vorschlag des Augenarztes bis auf vier Jahre verlängert oder bis auf ein Jahr verkürzt werden. Zusätzlich ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen: "Der Führerscheininhaber hat sich der nächsten augenärztlichen Wiederholungsuntersuchung im ... (Monat/Jahr) zu unterziehen und darf Wasserskiläufer nicht ziehen."

Werden von einem Bewerber nur die Mindestvoraussetzungen nach Nummer 2.1.3.6 dieser Richtlinien erreicht, so ist ihm die Auflage zu erteilen, durch eine im Abstand von 2 Jahren durchzuführende fachärztliche Wiederholungsuntersuchung nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Nummer 2.1.3.6 noch vorliegen. Die Frist kann auf Vorschlag des Arztes bis auf vier Jahre verlängert oder bis auf ein Jahr verkürzt werden.

Zusätzlich ist der Führerschein des betreffenden Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen: "Führerscheininhaber hat sich der nächsten ohrenärztlichen Wiederholungsuntersuchung im ... (Monat/Jahr) zu unterziehen."

4.2.4 Verfahren der Erteilung und Neuerteilung der Auflagen

Die vorstehenden Auflagen sind dem Bewerber mündlich und nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Muster der Anlage 4.1 mitzuteilen. Bei Führerscheininhabern ist grundsätzlich die Schriftform zu wählen. Für das bei der Anfechtung geltende Verfahren gilt Nummer 3.3.

Der Koordinierungsausschuss hat nach rechtzeitiger Vorlage eines augenärztlichen Attestes über die Wiederholungsuntersuchung in der dem Führerscheininhaber eine ausreichende Sehschärfe nach den unter Nummer 2.1.3.2 angegebenen Werten bescheinigt wird, in dem Sportbootführerschein den Zeitpunkt der nächsten Wiederholungsuntersuchung unter Angabe von Jahr und Monat zu vermerken.

Für den Fall der rechtzeitigen Vorlage eines ärztlichen Attestes über ein ausreichendes Hörvermögen nach den unter Nummer 2.1.3.6 angegebenen Werten gilt dies entsprechend.

4.2.5 Nachträgliche Erteilung von Auflagen

Wird aufgrund einer Wiederholungsuntersuchung oder einer polizeilichen Kontrolle festgestellt, dass Anlass zu der Annahme besteht, dass nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis eine Beschränkung der körperlichen Tauglichkeit eingetreten oder dass eine angeordnete Wiederholungsuntersuchung nicht durchgeführt worden ist, ist der Führerscheininhaber vom Koordinierungsausschuss aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist zur Überprüfung seiner körperlichen Tauglichkeit einer fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen und ein neues Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

Sind die Voraussetzungen nicht mehr nach Nummer 2.1.3.1 oder Nummer 2.1.3.5, aber noch nach Nummer 2.1.3.2 oder Nummer 2.1.3.6 gegeben, sind die vorgesehenen Auflagen nach Nummer 4.2 zu erteilen. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, so ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (WSD Nordwest) zwecks Einleitung eines Entziehungsverfahrens zu unterrichten. Für die Aufforderung nach Satz 1, die nachträgliche Erteilung der Auflagen oder die Neuerteilung der Auflagen ist der Koordinierungsausschuss zuständig.

Stand: 29.12.2011 16:01:19

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Prüfung > 4.3

Inhalt: 4.3 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen eines Bewerbers sind vom Koordinierungsausschuss zwei Jahre lang aufzubewahren. Zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (§ 6 Absatz 1 und § 8 BDSG, BGBl. I 1990, Seite 2954).

Die eingereichten Unterlagen der Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden zurückgegeben.

Stand: 29.12.2011 16:09:04

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Prüfung > 4.4

Inhalt: 4.4 Mitteilung von Entziehungsgründen der Fahrerlaubnis an die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest

Kommen den beauftragten Verbänden oder einem Prüfungsausschuss Tatsachen zur Kenntnis, die die Entziehung einer Fahrerlaubnis rechtfertigen können, so haben sie diese unverzüglich der WSD Nordwest mitzuteilen (§ 8 Absatz 4 SpbootFüV-See). Eine Abschrift hiervon ist der für den Prüfungsausschuss zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektion und dem Koordinierungsausschuss zuzusenden.

Stand: 29.12.2011 16:09:43

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 4. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Prüfung > 4.5

Inhalt: 4.5 Mitteilung von Entziehungen der Fahrerlaubnis an die beauftragten Verbände

Werden die beauftragten Verbände von der WSD Nordwest, einem Seeamt oder dem Bundesoberseeamt davon unterrichtet, dass dem Inhaber einer Fahrerlaubnis diese von der WSD Nordwest, einem Seeamt, dem Bundesoberseeamt oder einem Verwaltungsgericht entzogen worden ist, so haben die beauftragten Verbände (Koordinierungsausschuss) die Prüfungsausschüsse hiervon zu unterrichten.

Stand: 29.12.2011 16:10:21

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 5. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins

Inhalt: 5. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins

5.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen

5.2 Ersatzausfertigung (§ 7 SpbootFüV-See)

5.3 Führung eines Verzeichnisses und Aufstellung einer Statistik (§ 9 Absatz 1 SpbootFüV-See)

5.4 Auskünfte (§ 9 Absatz 2 SpbootFüV-See)

Stand: 29.12.2011 15:52:06

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 5. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins > 5.1

Inhalt: 5.1 Verfahren bei Änderungen der Eintragungen

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen der Eintragungen im Führerschein, so können diese vom Koordinierungsausschuss berichtigt werden. Die Änderung ist so vorzunehmen, dass sie als solche erkenntlich und die ändernde Stelle ersichtlich ist.

Die Tatsache der einzutragenden Änderung hat der Inhaber des Sportbootführerscheins durch Vorlage der Urkunde zu beweisen (Heiratsurkunde, Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes usw.). Abgesehen von Schreib- und Portokosten werden keine Gebühren erhoben. Auf Wunsch des Führerscheininhabers kann auch ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Der bisherige Führerschein ist dann einzuziehen. In diesem Fall sind Gebühren nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 SpbootFüV-See zu erheben.

Stand: 29.12.2011 16:10:52

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 5. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins > 5.2

Inhalt: 5.2 Ersatzausfertigung

(§ 7 SpbootFüV-See)

Ist ein Sportbootführerschein unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, dass er gestohlen oder verloren gegangen ist, so ist auf Antrag nach dem Muster der Anlage 6 vom Koordinierungsausschuss eine Ersatzausfertigung auszustellen, wenn der Antragsteller als Inhaber des Führerscheins anhand der Unterlagen identifiziert wird.

Die Gebühren hierfür sind nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 SpbootFüV-See zu erheben. Ein unbrauchbar gewordener Sportbootführerschein ist einzuziehen. Die Ersatzausfertigung ist als solche zu bezeichnen.

Ein Sportbootführerschein ist unbrauchbar geworden, wenn er unleserlich oder teilweise beschädigt worden ist oder sonst als Urkunde im Rechtsverkehr nur erschwert verwendet werden kann. Ist der Sportbootführerschein gestohlen worden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er den Diebstahl bei der Polizei angezeigt hat. Ist der Sportbootführerschein verloren gegangen, hat er diese Tatsache möglichst unter Angabe von Zeugen durch eine schriftliche Versicherung zu bestätigen.

Unter das Datum der Ausstellung ist zusätzlich das Datum der Ausstellung der Erstausfertigung zu setzen. Die Ausstellung der Ersatzausfertigung ist in dem Verzeichnis nach Nummer 5.3 zu vermerken.

Stand: 29.12.2011 16:11:18

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 5. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins > 5.3

Inhalt: 5.3 Führung eines Verzeichnisses und Aufstellung einer Statistik

Der Koordinierungsausschuss führt ein Verzeichnis der Inhaber der Fahrerlaubnisse und daneben eine alphabetische Kartei. In das Verzeichnis und die Kartei sind das Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis und ggf. der Verlust des Sportbootführerscheins sowie bei Entzug der Fahrerlaubnis auch der Grund sowie die Frist einzutragen, innerhalb derer eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf. Die Ausstellung von Ersatzausfertigungen ist ebenfalls einzutragen. Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten vor Missbrauch gilt die Regelung in Nummer 4.3.

Stand: 29.12.2011 16:11:50

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 5. Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins > 5.4

Inhalt: 5.4 Auskünfte

(§ 9 SpbootFüV-See)

Auskünfte aus dem Verzeichnis dürfen nur an die Gerichte, Seeämter, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden erteilt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Koordinierungsausschuss ist gegenüber den genannten Stellen nicht nur zur Auskunftserteilung berechtigt, sondern auch verpflichtet. Die Erteilung von Auskünften an nicht in § 9 Absatz 2 SpbootFüV-See genannte Behörden ist ausgeschlossen, auch wenn sie dort amtlichen Zwecken dienen sollen.

Stand: 29.12.2011 16:12:12

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung

Inhalt: 6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung

6.1 Gegen Vorlage eines amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses (§ 13 Absatz 2 SpbootFüV-See)

6.2 Gegen Vorlage eines amtlichen Prüfungszeugnisses

6.3 Verfahren der Ausstellung

Stand: 29.12.2011 15:52:31

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung > 6.1

Inhalt: 6.1 Gegen Vorlage eines amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses

(§ 13 Absatz 2 SpbootFüV-See)

Gegen Vorlage eines Befähigungszeugnisses der Gruppen A und B der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I Seite 323) in der jeweils geltenden Fassung oder eines entsprechenden Qualifikationsnachweises der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie folgender nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 SpbootFüV-See anerkannter amtlicher deutscher Befähigungszeugnisse zum Führen eines Wasserfahrzeuges auf den Seeschiffahrtsstraßen stellt der Koordinierungsausschuss auf Antrag (Anlage 2) einen Sportbootführerschein aus.

6.1.1

Ausnahmegenehmigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion aufgrund eines Prüfungszeugnisses zum Seeschiffer in der Küstenfahrt - AKü - oder zum Seeschiffer in der Küstenfischerei - BKü -.

6.1.2

Führerscheine und Berechtigungsscheine der Bundeswehr

a. Marine:

"Führerscheine der Marine für Segelboote und Kraftboote" mit der erteilten Erlaubnis für "Kraftboot" (Kraftbootführerschein der Marine), Leistungsnachweis II für Wachoffiziere, Dokument zur Kommandanteneignung.

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung des Kraftbootführerscheins der Marine erfüllt, ohne dass der Schein ausgestellt worden ist, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Marineamtes in Rostock nachgewiesen werden.

b. Heer:

Betriebsberechtigungsschein für Pioniermaschinen mit dem Zusatz "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal",

Lehrberechtigungsschein für Ausbilder der Pioniermaschinenführer mit dem Zusatz "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal",

Prüfungsberechtigung für Prüfer der Pioniermaschinenführer mit dem Zusatz "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal",

Die erfolgreich abgelegte "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal" ist nur gültig mit Dienststempel und Unterschrift des Kommandeurs LGB der Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines der vorstehenden Berechtigungsscheine erfüllt, ohne dass sich der Schein im Besitz des Antragstellers befindet, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Kommandeurs LGB der Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik nachgewiesen werden.

6.1.3

Für eine Fahrerlaubnis der Klasse A, C1, D1 oder F (mit Gültigkeit für eine an einer Wasserstraße der Zone 1 oder 2 gelegenen Fährstelle) nach der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 3066) in der jeweils geltenden Fassung oder ein Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, § 28 Absatz 2 dieser Verordnung mit Geltung für wenigstens eine Seeschiffahrtsstraße oder ein Großes Patent nach der Rheinpatentverordnung (BGBl. 1997 II Seite 2174) in der jeweils geltenden Fassung sowie Kleine Patente und Sportpatente nach der Rheinpatentverordnung, die nach dem 30. September 2002 ausgestellt worden sind.

6.1.4

Zeugnisse der Wasserschutzpolizeischule Hamburg über die erfolgreiche Teilnahme an einem WSP Fachlehrgang - Küste -, in Verbindung mit einem Ausweis über die Zulassung zur selbstständigen Führung von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei oder Kraftbooten der Polizei sowie Ausweise über die Zulassung zum Führen von Dienstbooten der Wasserschutzpolizei, der von der zuständigen Stelle der Küstenländer Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein erteilt worden ist oder Nachweiskarte über die Eignung und Befähigung zum Führen von Dienst-Kfz und Dienstbooten der Wasserschutzpolizei Hamburg.

6.1.5

Kraftbootführerschein des Bundesgrenzschutzes See sowie Bootführerschein See/Binnen und Bootsfahrlehrerschein des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei der Länder (BPdL); entsprechende Ausbildungsnachweise des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei der Länder mit dem darauf vermerkten Prüfungsergebnis, dass der Inhaber die Bootsführerprüfung bestanden hat und berechtigt ist, "motorisierte Wasserfahrzeuge" des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei der Länder (BPdL) zu führen, nur noch bis zum 31. Dezember 1980.

6.1.6

Bootsführerschein des Katastrophenschutzes, der von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ausgestellt wurde und zum Führen motorisierter Wasserfahrzeuge des Katastrophenschutzes auf Seeschiffahrtsstraßen berechtigt.

6.1.7

Befähigungsnachweise der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zum Führen von Sportmotorbooten für die Fahrtbereiche Seewasserstraßen, Küstenfahrt, Seefahrt.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschiffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung > 6.2

Inhalt: 6.2 Gegen Vorlage eines amtlichen Prüfungszeugnisses

Die nachstehenden nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 SpbootFüV-See anerkannten Zeugnisse berechtigen nur zur Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung und befreien als solche nicht von der Führerscheinplicht, sofern die Inhaber die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 SpbootFüV-See erfüllen, insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügen:

6.2.1

Zeugnisse über die Prüfung zum Sporthochseeschiffer nach der Bekanntmachung über die Einführung von Sportseeschiffer- und Sporthochseeschifferprüfungen an den Seefahrtsschulen vom 06. Juni 1934 (BGBl. III 9513-3-1).

6.2.2

Prüfungszeugnisse der Gruppen A und B der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV).

Stand: 29.12.2011 16:13:11

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 6. Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung > 6.3

Inhalt: 6.3 Verfahren der Ausstellung

Die Ausstellung eines Sportbootführerscheins kann in den vorstehend genannten Fällen nur gegen Vorlage des Originalzeugnisses, einer Zweitausfertigung oder einer beglaubigten Kopie erfolgen. Wird der Antrag abgelehnt, gilt für das Verwaltungsverfahren die Regelung in Nummer 2.2 und für das Anfechtungsverfahren die Regelung in Nummer 3.3 entsprechend.

Stand: 29.12.2011 16:13:35

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SportbootFueV-See](#) > [Richtlinien DMYV DSV](#) > [7. Kosten](#)

Inhalt: 7. Kosten

7.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

7.2 Erhebung der Kosten

7.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

7.4 Jahresbericht und Statistik

Stand: 29.12.2011 15:52:51

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 7. Kosten > 7.1

Inhalt: 7.1 Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

7.1.1 Gebühren für einzelne Amtshandlungen

Für die Amtshandlungen der beauftragten Verbände sind folgende Kosten zu erheben, die mit Ausnahme des Bundesanteils mehrwertsteuerpflichtig sind.

7.1.1.1 Zulassung und Abnahme der Führerscheinprüfung (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SpbootFüV-See)

Für die Zulassung zur Führerscheinprüfung ist eine Gebühr von 12 € zu erheben, der Bundesanteil beträgt 4 €. Für die Abnahme der Führerscheinprüfung ist eine Gebühr von 35 € zu erheben. Für die Wiederholungsprüfung nach § 6 Absatz 5 SpbootFüV-See ist eine Prüfungsgebühr von 35 € zu erheben. Eine Ermäßigung der Gebühren ist auch dann nicht möglich, wenn nach diesen Richtlinien auf einen Teil der Prüfung verzichtet wird.

7.1.1.2 Erteilung der Fahrerlaubnis (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SpbootFüV-See)

Für die Erteilung der Fahrerlaubnis wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Der Bundesanteil beträgt 4 €.

7.1.1.3 Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 2 Absatz 3 SpbootFüV-See (§ 10 Absatz 1 Nummer 4 SpbootFüV-See)

Für die nachträgliche Erteilung von Auflagen einschließlich der Neuerteilung der Auflagen der Wiederholungsuntersuchung wird eine Gebühr von 5,50 € erhoben. Der Bundesanteil beträgt 0,50 €.

7.1.1.4 Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach § 7 SpbootFüV-See (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 SpbootFüV-See)

Für die Ausstellung von Ersatzausfertigungen einschließlich Neuausstellung wegen Änderungen wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Der Bundesanteil beträgt 5 €.

7.1.1.5 Erteilung der Fahrerlaubnis nach § 13 SpbootFüV-See (§ 10 Absatz 1 Nummer 6 SpbootFüV-See)

Für die Erteilung der Fahrerlaubnis ohne Prüfung wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Der Bundesanteil beträgt 5 €.

7.1.1.6 Ablehnung eines Antrags (§ 10 Absatz 1 Nummer 7 SpbootFüV-See)

Für die Ablehnung eines Antrags sind Gebühren in Höhe von 9,50 € zu erheben. Der Bundesanteil beträgt 0,50 €.

7.1.1.7 Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs (§ 10 Absatz 1 Nummer 9 SpbootFüV-See)

Für die teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, ist eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung fest gesetzten Gebühr zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.

7.1.1.8 Rücknahme des Widerspruchs (§ 10 Absatz 1 Nummer 10 SpbootFüV-See)

Für die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung, ist eine Gebühr bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 7.1.1.7 zu erheben.

7.1.2 Reisekosten und Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen (§ 10 Absatz 1 Nummer 11 SpbootFüV-See)

7.1.2.1 Reisekosten

Neben den Fahrtkosten sind Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses als Auslagen immer dann zu erheben, wenn die Prüfung nicht am Sitz der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bzw. des Prüfungsausschusses stattfindet. Im Interesse der Bewerber ist darauf zu achten, dass die Prüfungen nicht ohne genügenden sachlichen Grund und gegen das Interesse der Bewerber an anderen Orten stattfindet.

7.1.2.2 Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen

Als Auslagen sind im Umlageverfahren entstandene Kosten für die Anmietung und Bereitstellung von Prüfungsräumen zu erheben. Zu den Kosten gehören neben der Miete auch Ausgaben für die Heizung und Beleuchtung der Räume. Reisekosten und Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen sind anteilig auch von denjenigen Prüflingen zu zahlen, die einem Prüfungstermin ferngeblieben sind. Alle übrigen Auslagen im Zusammenhang mit der Durchführung des Prüfungsverfahrens sind in die Gebühren mit einberechnet.

Stand: 29.12.2011 16:14:12

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 7. Kosten > 7.2

Inhalt: 7.2 Erhebung der Kosten

Die Kosten werden, ausgenommen im Falle der Entziehung einer Fahrerlaubnis, der Verhängung eines Fahrverbots oder der Erteilung eines Führerscheins nach § 13 SpbootFüV-See und Ausstellung einer Ersatzausfertigung (§ 7 SpbootFüV-See), von den Prüfungsausschüssen festgesetzt und eingezogen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bundestanteil im Rahmen und für Rechnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingezogen wird. Der Bundesanteil ist gesondert auszuweisen. Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis, der Verhängung eines Fahrverbots werden die Kosten von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, im Falle der Erteilung eines Führerscheins nach § 13 SpbootFüV-See von den beauftragten Verbänden festgesetzt und eingezogen.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet (Kostenschuldner),

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat (§ 13 Verwaltungskostengesetz).

Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages (§ 11 Verwaltungskostengesetz).

Die Kosten können jedoch erst eingezogen werden, wenn sie fällig sind. Dazu ist erforderlich, dass eine Kostenentscheidung getroffen und dem Kostenschuldner bekannt gegeben wird (§ 17 Verwaltungskostengesetz).

Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Kosten erhebende Stelle (beauftragte Verbände, Prüfungsausschuss, WSD Nordwest),
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben (§ 14 Verwaltungskostengesetz).

Bei der Abnahme von Prüfungen wird die Kostenentscheidung in der Regel am Ende der Prüfung getroffen. Soweit der Führerschein sofort ausgehändigt wird, wird normalerweise eine mündliche Kostenentscheidung ergehen. Wird hingegen der Führerschein übersandt, so ist die Kostenentscheidung auf Antrag schriftlich mit der Übersendung des Führerscheins zu erlassen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist in jedem Falle die Kostenentscheidung schriftlich mit dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung zu erlassen.

Besteht ein Bedürfnis, die voraussichtlichen Kosten bereits vor Vornahme der Amtshandlungen einzuziehen, was insbesondere bei der Abnahme von Prüfungen zweckmäßig sein kann, so ist die Anordnung der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zulässig (§ 16 Verwaltungskostengesetz).

Wird dieser angeordnete Vorschuss nicht geleistet, so kann die Vornahme der Amtshandlung abgelehnt werden. Die Anordnung der Vorschusszahlung kann mit der Zulassung bzw. der Einladung zur Prüfung (Nummer 2.2 und Nummer 3.2.2) verbunden werden. Bei der Zahlung eines Vorschusses ist bei der Kostenentscheidung klarzustellen, inwieweit durch den Vorschuss die ausstehenden Kosten bereits geleistet bzw. welche zusätzlichen Beträge zu zahlen sind.

Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Arbeit begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Erscheint der Bewerber trotz Einladung zur Prüfung nicht, ist er erneut einzuladen und darauf hinzuweisen, dass bei erneutem Nichterscheinen sein Antrag als zurückgenommen gilt.

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Kostenforderungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung. Diese Maßnahmen sollen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen erfolgen. Werden die Gebühren nicht gezahlt, sind sie mit Unterstützung der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen beizutreiben. Der Anspruch auf Zahlung der Kosten verjährt nach 3 Jahren, spätestens mit dem Ablauf des Kalenderjahres in dem der Anspruch fällig geworden ist (§ 20 Verwaltungskostengesetz).

Stand: 29.12.2011 16:14:52

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 7. Kosten > 7.3

Inhalt: 7.3 Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

Die Prüfungsausschüsse haben die durch das Prüfungsverfahren entstehenden Kosten mit dem von den beauftragten Verbänden eingerichteten Koordinierungsausschuss anhand von prüfungsgerechten Unterlagen abzurechnen.

Der Koordinierungsausschuss sendet eine alle Prüfungsausschüsse umfassende Gebührenabrechnung für die im laufenden Monat ausgestellten Sportbootführerscheine bis zum 15. des folgenden Monats an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Gleichzeitig überweist er die dem Bund zustehenden anteiligen Gebühren an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg. Außerdem ist jährlich eine Übersicht über die Gesamtausgaben und -einnahmen mit den Angaben der Anlage 6 und 6a vorzulegen.

Der nach Abzug der gemäß § 10 SpbootFüV-See an den Bund abzuführenden Gebühren verbleibende Betrag ist ausschließlich zur Deckung der mit den Prüfungsverfahren und der Ausstellung der Zeugnisse verbundenen Kosten zu verwenden.

Stand: 29.12.2011 16:15:35

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 7. Kosten > 7.4

Inhalt: 7.4 Jahresbericht und Statistik

Der Koordinierungsausschuss legt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum 15. Februar eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der einzelnen Prüfungsausschüsse nach der SpbootFüV-See vor. Diesem Bericht sind Statistiken beizufügen über:

1. die jährlichen Gesamtausgaben der Prüfungsausschüsse des DMYV und des DSV für die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der SpbootFüV-See,
 2. die nicht zur Sportbootführerscheinprüfung zugelassenen Bewerber und die unter Auflagen erteilten Sportbootführerscheine,
 3. alle bestandenen und nicht bestandenen Führerscheinprüfungen,
 4. den gesamten Führerscheinbestand,
 5. ausgegebene und ungültige Führerscheine sowie
 6. die jährliche Erteilung von Führerscheinen.
-

Stand: 29.12.2011 16:16:03

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > 8. Fach- und Rechtsaufsicht

Inhalt: 8. Fach- und Rechtsaufsicht

Die beauftragten Verbände unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, soweit sie im Rahmen des § 4 SpbootFüV-See tätig werden. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die einheitliche und gleichmäßige Durchführung ihres Auftrags. Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen wird die Fach- und Rechtsaufsicht über die Prüfungsausschüsse durch die jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion ausgeübt.

Stand: 29.12.2011 15:53:10

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SportbootFueV-See](#) > [Richtlinien DMYV DSV](#) > [Anlagen](#)

Inhalt: Anlagen

Anlage 1 (zu Nummer 2.1.1)

Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den amtlichen Sportbootführerschein

Anlage 2 (zu Nummer 4.1)

Antrag auf Ausstellung eines amtlichen Sportbootführerscheins gemäß § 13 Absatz 2 Sportbootführerscheinverordnung-See

Anlage 3 (zu Nummer 2.1.1 und 6.2)

Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber

Anlage 4 (zu Nummern 3.2.3.5; 4.3.4; 3.3)

Rechtsbehelfsbelehrung

Anlage 5 (zu Nummer 5.2)

Antrag auf Ausstellung einer Ersatzausfertigung für den Sportbootführerschein-See

Anlage 6 (zu Nummer 3.2.3.1)

Fragenkatalog

Anlage 7 (zu Nummer 3.2.3.2)

Anweisung für die Durchführung der praktischen Prüfung

Stand: 29.12.2011 15:53:32

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlage 1

(zu Nummer 2.1.1)

Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den amtlichen Sportbootführerschein nach der Sportbootführerscheinverordnung-See

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 5 Absatz 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 19. März 2003 (BGBl. I 2003 Seite 367).

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsname: _____ Straße: _____

Wohnort: (.....) _____ Telefon: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Geburtsdatum: _____

E-Mail-Adresse: _____ Geburtsort/-land: _____

(Bitte in Block- oder Maschinenschrift ausfüllen)

- Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

1. ein Lichtbild (38 mm x 45 mm, Halbprofil ohne Kopfbedeckung);
2. ein ärztliches Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3;
3. die Fotokopie eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins, wenn spätestens bei der Prüfung der Kfz-Führerschein vorgelegt wird, anderenfalls eine beglaubigte Fotokopie (nicht älter als 6 Monate) oder auf Verlangen ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) bei Bewerbern über 18 Jahren. Bei Bewerbern über 18 Jahren, die keinen amtlichen Kfz-Führerschein vorlegen können, ein Führungszeugnis für Behörden nach §§ 31, 30 Absatz 5 (0) BZRG (nicht älter als 6 Monate);
4. soweit erteilt, eine Fotokopie des amtlichen Sportbootführerscheins-Binnen; am Prüfungstag lege ich vor Beginn der Prüfung den amtlichen Sportbootführerschein-Binnen im Original vor;
5. gegebenenfalls eine ärztliche Bescheinigung einer Legasthenie oder zur Glaubhaftmachung nicht ausreichender Deutschkenntnisse geeignete Unterlagen, wie Atteste, ärztliche Bescheinigungen, Schulzeugnisse oder Gutachten.

Die Unterlagen nach Ziffern 1, 2, 3 dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Das ärztliche Zeugnis nach Ziffer 2 kann durch einen Sportbootführerschein-Binnen ersetzt werden, wenn dieser durch Prüfung erworben wurde und nicht älter als 12 Monate ist.

Neben diesem Antrag habe ich keinen weiteren Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den amtlichen Sportbootführerschein bei einem Prüfungsausschuss des DMV / DSV für den amtlichen Sportbootführerschein gestellt.

- Ich beantrage, die theoretische Prüfung mündlich abzulegen.
- Unterlagen zur Glaubhaftmachung nicht ausreichender Sprachkenntnisse füge ich bei.
- Ich habe noch nicht an einer Prüfung teilgenommen.
- Ich habe am beim Prüfungsausschuss an einer Prüfung teilgenommen, bei der ich
 - den theoretischen Teil bestanden habe
 - den praktischen Teil bestanden habe
 - keinen Teil bestanden habe.
- Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist noch nicht durch einen schriftlichen Bescheid abgelehnt worden.
- Ein Motorboot-/Sportbootführerschein ist mir nicht entzogen worden.
- Der Prüfungstermin wurde mir bereits mitgeteilt. Auf eine weitere Einladung verzichte ich.
- Ich bitte um schriftliche/mündliche Einladung zu einem Prüfungstermin ab
- Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift (Bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

Nur vom Prüfungsausschuss auszufüllen!

Prüfungsergebnis

a) Schriftliche Prüfung am _____	Bewertung _____	Bestanden Nicht bestanden
b) Mündliche Prüfung am _____	Bewertung _____	Bestanden Nicht bestanden

Vorsitzender	Beisitzer WSD	Beisitzer	
c) Praktische Prüfung am _____	Bewertung _____	Bestanden Nicht bestanden	

Gesamtergebnis: Die Prüfung ist bestanden / Die Prüfung ist nicht bestanden

Vorsitzender	Beisitzer WSD	Beisitzer
--------------	---------------	-----------

Alle Entscheidungen über das Verfahren der Durchführung der Prüfung wurden einstimmig getroffen Ja Nein

- Mir ist bekannt, dass die Prüfungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Prüfungstermin vorliegen müssen, damit die Prüfung durchgeführt werden kann. Eine Zulassung zur Prüfung erfolgt erst dann, wenn die vorstehenden Unterlagen vollständig vorliegen.
 - Falls ich trotz erneuter Einladung zur Prüfung nicht erscheine, ist mein Antrag als zurückgenommen anzusehen. In diesem Fall beträgt die Gebühr $\frac{3}{4}$ der Prüfungsgebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen (§ 10 Verwaltungskostengesetz) und Mehrwertsteuer. Die Kosten werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
 - Die Bank- oder Postscheckquittung über eingezahlte Prüfungsgebühren bringe ich zur Prüfung mit.
 - Mir ist bekannt, dass die Prüfung bei Nichtbestehen frühestens nach Ablauf von einem Monat wiederholt werden kann.
 - Sollte ich zum festgesetzten Termin nicht erscheinen, werden zusätzlich zur Prüfungsgebühr anteilige Reisekosten und anteilige Auslagen, die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Ausschuss selbst entstanden sind, erhoben und von mir entrichtet.
 - Mir ist weiterhin bekannt, dass bei wissentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest entzogen werden kann.
-

Anlage 2
(zu Nummer 4.1)

**Antrag auf Ausstellung eines amtlichen Sportbootführerscheins
gemäß § 13 Abs. 2 Sportbootführerscheinverordnung-See**

**DEUTSCHER MOTORYACHTVERAND
DEUTSCHER SEGLER-VERBAND
KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSS
FÜR DEN
AMTLICHEN SPORTBOOTFÜHRERSCHEIN
Gründungsstraße 18
22309 Hamburg**

Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 13 Abs. 2 SpbootFüV-See

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 13 Abs. 2 SpbootFüV-See.

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsname: _____ Geburtsdatum: _____

Geburtsort/-land: _____ Wohnort: _____

Straße: _____ Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____ Staatsangehörigkeit: _____

(Bitte in Block- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

1. Ein zur Ausstellung eines Sportbootführerscheins ohne Prüfung berechtigendes Befähigungszeugnis/Prüfungszeugnis (im Original mit einfacher Kopie)

(Bezeichnung des Zeugnisses einfügen)
2. Bei Vorlage eines Prüfungszeugnisses ein ärztliches Zeugnis über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbu-
scheidungsvermögen gemäß Vordruck
3. die Ausstellungsgebühr in Höhe von € als Verrechnungsscheck oder eine Bankeinzugsermächtigung
4. ein Lichtbild (38 mm x 45 mm, Halbprofil ohne Kopfbedeckung in Zivilkleidung)

(Die Unterlagen Nr. 2 bis Nr. 4 dürfen nicht älter als 12 Monate sein)

Die Ausstellung des Sportbootführerscheins erfolgt erst dann, wenn die vorstehenden Unterlagen vollständig vorlie-
gen.

Ich habe bisher keinen/einen ^{*)} Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den amtlichen Sportbootführerschein gestellt.
Der Antrag auf Zulassung ist auch nicht abgelehnt worden. ^{*)}

Ich bin nicht im Besitz eines amtlichen Motorbootführerscheins. ^{*)}

Mir ist bekannt, dass bei wissentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest entzogen werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift (Bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen

Ausnahmen von der Führerscheinpflcht

Anerkannte **Befähigungszeugnisse**

1. Befähigungszeugnisse der Gruppen A (AGW, AMW, AKW und AKü) und B (BG, BGW, BK, BKW und Bkü) der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsverordnung vom 19.08.1970 (BGBl. I S. 1253) sowie folgende vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkannte amtliche deutsche Befähigungszeugnisse zum Führen eines Wasserfahrzeugs auf den Seeschiffahrtsstraßen.
2. Ausnahmegenehmigung der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft auf Grund eines Prüfungszeugnisses zum Seeschiffer in der Küstenfahrt - AKü - oder zum Seeschiffer in der Küstenfischerei - Bkü -.
3. Führerscheine und Berechtigungsscheine der Bundeswehr:

a) **Marine**

- "Führerschein der Marine für Segelboote und Kraftboote" mit der erteilten Erlaubnis für "Kraftboot" (Kraftbootführerschein der Marine).
- Leistungsnachweis II für Wachoffiziere.
- Dokument zur Kommandanteneignung.

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung des Kraftbootführerscheins der Marine erfüllt, ohne dass der Schein ausgestellt worden ist, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des **Marineunterstützungskommandos in Wilhelmshaven** nachgewiesen werden.

b) **Heer**

- Betriebsberechtigungsschein für Pioniermaschinen mit dem Zusatz "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal".
- Lehrberechtigungsschein für Ausbilder der Pioniermaschinenführer mit dem Zusatz "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal".
- Prüfberechtigungsschein für Prüfer der Pioniermaschinenführer mit dem Zusatz "Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal".

Anmerkung:

- Die Zusatzprüfung für Seeschiffahrtsstraßen, Küstengewässer und Nord-Ostsee-Kanal ist nur gültig in Verbindung mit Dienststempel und Unterschrift des Dienststellenleiters des **schweren Pionierbataillon 620** in Schleswig.
 - Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Berechtigungsscheins erfüllt, ohne dass sich der Schein im Besitz des Antragstellers befindet, kann die Berechtigung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des schweren Pionierbataillon 620 in Schleswig nachgewiesen werden.
4. Für eine Seeschiffahrtsstraße gültiges Schiffer-Patent oder Schifferausweis nach der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiff-

fahrt vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) in jeweils geltender Fassung sowie Berechtigungsnachweise im Sinne der §§ 24 und 39 dieser Verordnung, sofern diese zum Führen von Wasserfahrzeugen mit eigener Antriebskraft auf einer Seeschiffahrtsstraße berechtigen.

5. a) Bootsführerzeugnisse über die Zulassung zur selbstständigen Führung von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei oder Kraftbooten der Polizei, ausgestellt von der zuständigen Dienststelle der Küstenländer Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein.
- b) Für sonstige Länder eine Bescheinigung der Wasserschutzpolizeischule Hamburg über die erfolgreiche Teilnahme an einem wasserschutzpolizeilichen Einweisungslehrgang in Verbindung mit einem Ausweis über die Zulassung zur selbstständigen Führung von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei oder Kraftbooten der Polizei.
- c) Nachweiskarte über die Eignung und Befähigung zum Führen von Dienst-Kraftfahrzeugen und Dienstbooten der Wasserschutzpolizei Hamburg.
6. a) Kraftbootführerschein des Bundesgrenzschutzes See
7. Bootsführerscheine des Katastrophenschutzes, die vom Bundesamt für Zivilschutz ausgestellt werden und zum Führen motorisierter Wasserfahrzeuge des Katastrophenschutzes auf Seeschiffahrtsstraßen berechtigen.
8. Befähigungsnachweis zum Führen von Sportbooten im Fahrtbereich
 - Seewasserstraßen
 - Küstenfahrt
 - Seefahrt

Anerkannte **Prüfungszeugnisse**

Sporthochseeschiffer-Zeugnis

nach der Bekanntmachung über die Einführung von Sportseeschiffer- und Sporthochseeschifferprüfungen an den Seefahrtsschulen vom 6. Juni 1934 (BGBl. III 9513-3-1).

Zeugnisse über die Prüfung zum Sporthochseeschiffer berechtigen zur Ausstellung des amtlichen Sportbootführerscheins. Dem Antrag (besonderer Vordruck) sind beizufügen:

Sporthochseeschiffer-Zeugnis im Original mit einfacher Kopie, ärztliches Zeugnis^{*)}, Passbild und eine amtliche beglaubigte Fotokopie (nicht älter als 6 Monate) eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins oder, auf Verlangen, ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) bei Bewerben unter 18 Jahren, die keinen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerschein vorlegen können, ein Führungszeugnis für Behörden nach §§ 31, 30 Abs. 5 (0) (BZRG), welches nicht älter als 6 Monate sein darf.

^{*)} Diese Unterlagen dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

Anlage 3

(zu Nummer 2.1.1 und 6.2)

ÄRZTLICHES ZEUGNIS FÜR SPORTBOOTFÜHRERSCHEINBEWERBER

Der/die durch Reisepass oder Personalausweis ausgewiesene

Vorname: _____ Name: _____

geboren am: _____ in: _____

wurde heute auf die Tauglichkeit zur Führung eines Sportbootes auf den See-/Binnenschiffahrtsstraßen untersucht.

I. SEHVERMÖGEN**1. Sehschärfe**

Die Sehschärfe muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens noch 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Dabei muss auch das Auge mit der geringeren Sehschärfe ohne Korrektur noch ein ausreichendes Orientierungsvermögen besitzen. Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftschalen zugelassen. Die Untersuchung der Sehschärfe muss nach DIN 58220 und ein- und beidäugig erfolgen. Ist die beidäugige Sehschärfe besser als die jedes Einzelauges, kann die beidäugige Sehschärfe als die des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

Die Sehschärfe ist ohne Sehhilfe ausreichend nicht ausreichend.Die Sehschärfe ist mit Sehhilfe ausreichend nicht ausreichend.Die Sehschärfe beträgt ohne Sehhilfe oder mit Sehhilfe auf dem einen Auge noch genau 0,7 und auf dem anderen genau 0,5. (Ist ein Wert oder sind beide Werte gleich oder höher, ist die Sehschärfe ausreichend.)**Ausnahmen**

Erreicht die Sehschärfe vorstehende Werte nicht, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen, die von einem Arzt für Augenheilkunde bescheinigt werden müssen:

Die Sehschärfe eines Auges muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens 0,1 betragen. Die camprimetrische Untersuchung des Auges mit der besseren Sehschärfe muss freie Gesichtsfeldaußengrenzen und darf keine pathologischen Skotome ergeben und das Auge mit der besseren Sehschärfe darf keine fortschreitende Augenerkrankung haben.

Die Mindestanforderungen zu den Ausnahmen sind erfüllt.Eine Sehhilfe ist erforderlich nicht erforderlich.Die Mindestanforderungen zu den Ausnahmen sind nicht erfüllt, weil**2. Farbunterscheidungsvermögen**

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D 15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen muss die Prüfung mit dem Anomaloskop oder ein anderer anerkannter gleichwertiger Test durchgeführt werden. Ergibt diese Untersuchung keine Farbuntüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4), ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig. Anerkannte Farbtafeltests sind:

- a. Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- b. Stilling/Velhagen,
- c. Boström,
- d. HRR (Ergebnis mindestens "leicht"),
- e. TMC (Ergebnis mindestens "second degree"),
- f. Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei "small").

Das Farbunterscheidungsvermögen ist ausreichend nicht ausreichend, der Anomalquotient beträgt _____. (Angabe nur, wenn Zweifel am Farbunterscheidungsvermögen bestehen.)**II. HÖRVERMÖGEN**

Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache mit oder ohne Hörhilfe in gewöhnlicher Lautstärke in 3 m Entfernung mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr und in 5 m Entfernung mit beiden Ohren zugleich verstanden wird.

Das Hörvermögen ist ohne Hörhilfe ausreichend nicht ausreichend.Das Hörvermögen ist mit Hörhilfe ausreichend nicht ausreichend.

Ausnahmen

Werden vorstehende Mindestanforderungen für das Hörvermögen nicht erreicht, muss auf dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe mindestens Umgangssprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 m Entfernung verstanden werden.

Bei Bewerbern mit beschränktem Hörvermögen ist das ausreichende Hörvermögen von einem Arzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zu bescheinigen. Das Hörvermögen ist ausreichend, wenn der Mittelwert der Hörverluste an beiden Ohren bei den Frequenzen 500 Hz, 1000 Hz und 2000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet.

Die Ausnahmeanforderung ist ohne Hörhilfe erfüllt nicht erfüllt.

Die Ausnahmeanforderung ist mit Hörhilfe erfüllt nicht erfüllt.

III. SONSTIGE, DIE TAUGLICHKEIT BEEINTRÄCHTIGENDE BEFUNDE

Auch das Vorhandensein sonstiger körperlicher Mängel oder Krankheiten (Beispiele vgl. unten *) können die Tauglichkeit zum Führen eines Sportbootes einschränken oder ausschließen.

Anzeichen für solche Krankheiten oder körperlichen Mängel liegen nicht vor.

Es sind folgende Anzeichen bzw. Krankheiten/körperliche Mängel feststellbar: _____

Der/die Untersuchte ist zum Führen eines Sportbootes

uneingeschränkt geeignet

eingeschränkt geeignet

nicht geeignet.

Bei eingeschränkter Eignung kommt/en aus ärztlicher Sicht folgende Auflage/n in Betracht:

(Ort, Datum)

(Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Arztes)

*** KÖRPERLICHE UND GEISTIGE MÄNGEL**

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Schiffsführer ungeeignet erscheinen lassen, können sein:

- Anfallsleiden jeglicher Ursache
- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen
- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und/oder der Vigilanz
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes
- Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte
- erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren
- schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme
- Bronchialasthma mit Anfällen
- Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reinfarktgefährdung
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken
- Gliedmaßenmissbildungen sowie Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen
- Chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder andere Suchtformen.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschiffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > Anlagen > Anlage 4

Inhalt: Anlage 4 - (zu Nummern 3.2.3.5; 4.3.4; 3.3) Rechtsbehelfsbelehrung

(4.1)

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. und des Deutschen Segler-Verbandes e. V., Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg, Telefon: 040 6308011 (Geschäftszeit: Montag - Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) einzulegen.

(4.2)

Gegen die Entscheidung des Koordinierungsausschusses des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. und des Deutschen Segler-Verbandes e. V. vom ... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht ... (Anmerkung für den Koordinierungsausschuss: hier ist Sitz und Anschrift des Verwaltungsgerrichts einzusetzen, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Sofern sich der Wohnsitz im Ausland befindet, ist das Verwaltungsgericht Hamburg zuständig) schriftlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagten (Deutscher Motoryachtverband e. V. und Deutscher Segler-Verband e. V.) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stand: 09.01.2012 16:23:05

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlage 5
(zu Nummer 5.2)

Antrag auf Ausstellung einer Ersatzausfertigung für den Sportbootführerschein-See

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Ersatzausfertigung meines Sportbootführerscheins gemäß § 7 SpbootFüV-See

Name (ggf. Geburtsname): _____

Vorname: _____

Wohnort: (.....) _____ Straße: _____

Geburtsort: _____ Geburtsdatum: _____

Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____

Prüfungsausschuss: _____ Führerschein-Nr.: _____

(Bitte in Block- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Der Antrag wird wie folgt begründet (Nichtzutreffendes bitte streichen):

Mein Führerschein ist unbrauchbar geworden, da er unleserlich / beschädigt / als Urkunde im Rechtsverkehr nur erschwert verwendet werden kann.
Den Führerschein füge ich bei.

Mein Führerschein ist gestohlen worden.
Die Anzeige des Diebstahls bei der Polizei füge ich bei.

Mein Führerschein ist verloren gegangen oder anderweitig abhanden gekommen.
Hiermit versichere ich, dass dies den Tatsachen entspricht und benenne als Zeugen:

Mir ist bekannt, dass bei wissentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis von der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Nordwest entzogen werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift (Bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

bitte wenden

Bitte fügen Sie dem Antrag auf Ersatzausfertigung bei:

Eine Kopie Ihres Personalausweises mit Adresse oder Meldebestätigung. Hinweis: bei Kopien des neuen Personalausweises (seit 01.11.2010) ist die 6-stellige Card Access Number (CAN-Nummer) auf der Vorderseite unten rechts zu schwärzen;

Ein Passbild (38 mm x 45 mm, Halbprofil ohne Kopfbedeckung), nicht älter als ein halbes Jahr;

Gebühr für die Erteilung und Ausstellung einer Ersatzausfertigung in Höhe von €
(inkl. MwSt + Versand) als Verrechnungsscheck oder eine Bankeinzugsermächtigung.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > Anlagen > Anlage 6

Inhalt: Anlage 6 - (zu Nummer 3.2.3.1) Fragenkatalog

Veröffentlicht im Verkehrsblatt-Verlag als Sonderband B 8104 - Version 10/11. Der Fragenkatalog kann gegen Kostenerstattung beim Verkehrsblatt-Verlag, Schleeferstraße 14, 44287 Dortmund oder beim DMYV, Führerscheinstelle, Vinckeufer 12 - 14, 47119 Duisburg oder beim DSV, Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg bezogen werden oder unter www.elwis.de im Internet als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Stand: 09.01.2012 12:58:46

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SportbootFueV-See > Richtlinien DMYV DSV > Anlagen > Anlage 7

Inhalt: Anlage 7 - (zu Nummer 3.2.3.2) Anweisung für die Durchführung der praktischen Prüfung

Anweisung für die Durchführung der praktischen Prüfung

Diese Anweisung soll der Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung des praktischen Teils der Sportbootführerscheinprüfung-See aller Prüfungsausschüsse für den amtlichen Sportbootführerschein-See im Sinne der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband und den Deutschen Segler-Verband über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 Sportbootführerscheinverordnung-See (SpbootFüV-See) dienen.

Nach der SpbootFüV-See obliegt es dem Bewerber, für die praktische Prüfung ein Sportboot mit einem qualifizierten Bootsführer zu stellen. Das Boot muss für die Prüfung geeignet sein. Das gilt auch hinsichtlich der Sicherheitsausrüstung.

Die Entscheidung, ob das Boot für die Prüfung geeignet ist, trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Vor Beginn der praktischen Prüfung sind die Bewerber über die Modalitäten des Prüfungsablaufs zu unterrichten. Sie erhalten einen Laufzettel nach beigefügtem **Muster**, den sie dem Prüfer an Bord zur Eintragung der Ergebnisse der praktischen Prüfung übergeben.

Zum Nachweis des sicheren Führens eines Sportfahrzeuges hat jeder Bewerber jeweils mit ausreichendem Ergebnis die fünf "Pflichtmanöver/Fähigkeiten" (vgl. im Prüfungsprotokoll: Nummer I) auszuführen, mindestens zwei von maximal drei "Sonstige Manöver/Fähigkeiten" (vgl. im Prüfungsprotokoll: Nummer II) durchzuführen sowie mindestens sechs von maximal sieben verschiedenen "Knoten" (vgl. im Prüfungsprotokoll: Nummer III) richtig vorzuführen und zu erklären. Die Manöver/Fähigkeiten von Knoten werden vom Prüfer anhand des Prüfprotokolls in beliebiger Reihenfolge ausgewählt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, im ersten Versuch nicht ausreichend bewertete Manöver/Fähigkeiten oder Knoten in einem zweiten Versuch zu wiederholen. Bei gravierenden Fehlern kann die Prüfung unmittelbar abgebrochen werden.

Werden ein Pflichtmanöver/Fähigkeit oder zwei von drei Sonstigen Manövern/Fähigkeiten oder zwei von sieben Knoten auch im zweiten Versuch mit nicht ausreichend bewertet, ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

Rettingsmanöver (Mensch über Bord)

Ein Mensch-über-Bord-Manöver wird dadurch simuliert, dass ein Rettungsring oder ein anderer Schwimmkörper über Bord geworfen wird. Hierbei wird dem Rudergänger laut zugerufen:

"Mensch über Bord an Backbord" oder "Mensch über Bord an Steuerbord". Der Bewerber muss diese Meldung laut wiederholen. Die weitere Durchführung des Rettungsmanövers obliegt dem Bewerber. Der Prüfer hat darauf zu achten, dass vom Bewerber

- sofort nach dem vorgenannten Zuruf der Antrieb ausgekuppelt wird,
 - das Heck von dem über Bord geworfenen Gegenstand abgedreht wird,
 - das Kommando gegeben wird: "Rettungsmittel bereit halten und Ausguck gehen",
 - das Rettungsmanöver zügig durchgeführt wird,
 - der Bewerber ansagt, an welcher Seite er den treibenden Gegenstand aufnehmen will,
 - das Boot neben dem treibenden Gegenstand zum Stehen kommt und die Schraube keine Umdrehungen mehr macht.
-

Ablegemanöver

Sofern der Prüfer keine Vorgabe macht (z. B. "Eindampfen in die Vorspring, rückwärts ablegen"), hat der Bewerber selbstständig unter Berücksichtigung von Verkehrs-, Platz-, Strömungs- und Windverhältnissen abzulegen.

Anlegemanöver

Der Bewerber soll das Boot an einer vorher vom Prüfer bestimmten Stelle anlegen. Der Prüfer hat darauf zu achten, dass

- das Anlegemanöver nur mit Ruder- oder Maschinenmanövern durchgeführt wird,
- das Boot am Anleger zum Stehen kommt und die Maschine ausgekuppelt ist.

Das "Heranziehen" mit den Händen oder dem Bootshaken sowie das Herantreiben ist nicht zugelassen. Im Übrigen gelten die Regeln über die Durchführung des Ablegemanövers.

Wenden auf engem Raum

Der Bewerber soll bei diesem Manöver zeigen, dass er das Zusammenwirken des Ruders und der Schraube im Rahmen eines Wendemanövers beherrscht.

Kursgerechtes Aufstoppen

Der Bewerber soll damit nachweisen, dass er über Kenntnisse der indirekten Steuerwirkung der Schraube bei Rückwärtsfahrt verfügt.

Fahren nach Kompass, Steuern nach Schifffahrtszeichen oder Landmarken

Der Bewerber soll nachweisen, dass er fähig ist, Kursanweisungen umzusetzen. Dabei soll er zeigen, dass er das Boot kursbeständig nach Kompass steuern und Anweisungen zu Kursänderungen unmittelbar befolgen kann. Das Steuern nach Schifffahrtszeichen oder

Landmarken kann einbezogen werden.

Es soll insbesondere festgestellt werden, dass der Bewerber in der Lage ist, das Boot über eine bestimmte Strecke kursbeständig zu steuern.

Peilen

Durchführen einer einfachen Peilung oder Kreuz-Peilung mit einem Peilkompass oder einer Peilscheibe. Der Bewerber soll damit zeigen, dass er fähig ist, eine Positionsbestimmung vorzunehmen. Der Prüfer darf dazu situationsbedingt Fragen stellen.

Knoten

Achtknoten

Kreuzknoten

Palstek

Einfacher oder doppelter Schotstek

Stopperstek

Webleinstek

Webleinstek auf Slip

Rundtörn mit zwei halben Schlägen

Belegen einer Klampe mit Kopfschlag

Anlegen von Rettungsweste und Sicherheitsgurt

Der Bewerber soll nachweisen, dass er mit der Handhabung der Rettungsweste und des Sicherheitsgurtes vertraut ist.

Manöverschallsignale

Der Bewerber soll zeigen, dass er situationsbezogen die Manöverschallsignale beherrscht (Kursänderung nach Steuerbord, Kursänderung nach Backbord, Maschine läuft rückwärts).

Stand: 09.01.2012 12:59:25

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Praktische Prüfung zum amtlichen Sportbootführerschein-See

Prüfung am:	Prüfung in:	Prüfungsausschuss:	
Name:	Vorname:	Geb.-Datum:	Inhaber(in) SBF-Binnen mit Antriebsmaschine: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
I. Pflichtmanöver / Fähigkeiten			1. Versuch
Alle Aufgaben müssen mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Rettungsmanöver (Mensch über Bord)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	2. Anlegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3. Ablegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	4. Fahren nach Kompass	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	5. Peilen (Einfache oder Kreuzpeilung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bestanden <input type="checkbox"/>		nicht bestanden <input type="checkbox"/>	
II. Sonstige Manöver / Fähigkeiten (nicht für Inhaber(innen) des SBF-Binnen mit Antriebsmaschine)			1. Versuch
Von maximal drei Aufgaben müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Kursgerechtes Aufstoppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	2. Wenden auf engem Raum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3. Fahren nach Schifffahrtszeichen/Landmarken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	4. Anlegen einer/s Rettungsweste/Sicherheitsgurts	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	5. Manöverschallsignal (eins von drei)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bestanden <input type="checkbox"/>		nicht bestanden <input type="checkbox"/>	
III. Knoten (nicht für Inhaber(innen) des SBF-Binnen)			1. Versuch
Von maximal sieben gestellten Aufgaben müssen sechs mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Achtknoten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	2. Kreuzknoten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3. Palstek	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	4. Einfacher oder doppelter Schotstek	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	5. Stopperstek	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	6. Webleinstek	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	7. Webleinstek auf Slip	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	8. Rundtörn mit zwei halben Schlägen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	9. Belegen einer Klampe mit Kopfschlag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bestanden <input type="checkbox"/>		nicht bestanden <input type="checkbox"/>	
Bemerkungen des Prüfers (Begründung bei nicht ausreichendem Ergebnis):			
Praktische Prüfung bestanden <input type="checkbox"/>		Unterschrift des Prüfers, ggf. Unterschrift des 2. Prüfers (Knoten)	
Praktische Prüfung nicht bestanden <input type="checkbox"/>			

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SpbootFueV-See](#) > § 1

Inhalt: § 1 Fahrerlaubnis

(1) Wer auf den Seeschiffahrtsstraßen ein Sportboot führen will, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis). Sportboot im Sinne dieser Verordnung ist ein von seinem Bootsführer nicht gewerbsmäßig für Sport- oder Erholungszwecke verwendetes Wasserfahrzeug oder Wassermotorrad. Keiner Erlaubnis bedürfen

1. Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 3 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I Seite 22, 227), die zuletzt durch Artikel 440 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I Seite 2785) geändert worden ist, in jeweils geltender Fassung oder eines sonstigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung anerkannten amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses zum Führen eines Wasserfahrzeugs auf den Seeschiffahrtsstraßen,
2. ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, die sich nicht länger als ein Jahr im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, es sei denn, dass in dem Staat ihres Wohnsitzes für das Führen von Sportbooten auf Wasserstraßen, die mit den Seeschiffahrtsstraßen vergleichbar sind, ein Befähigungsnachweis amtlich vorgeschrieben ist; in diesem Fall sind die Inhaber des in dem Staat ihres Wohnsitzes geltenden Befähigungsnachweises ausgenommen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. Personen, bei denen das zu führende Sportboot keine Antriebsmaschine hat,
4. Personen, bei denen das zu führende Sportboot mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren größte nicht überschreitbare Nutzleistung 3,68 Kilowatt oder weniger beträgt,
5. Personen ab 16 Jahren, bei denen das zu führende Sportboot mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren größte nicht überschreitbare Nutzleistung 11,03 Kilowatt oder weniger beträgt.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage (Sportbootführerschein-See) nachzuweisen. Der Sportbootführerschein-See oder, wenn vorhanden, der Sportküstenschifferschein, der Sportseeschifferschein oder der Sporthochseeschifferschein nach der Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (BGBl. I Seite 394), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I Seite 1938), in der jeweils geltenden Fassung oder ein in Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 bezeichnetes Befähigungszeugnis ist beim Führen von Sportbooten mitzuführen und den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Eine nach der Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (BGBl. 1967 II Seite 731), geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1968 (BGBl. 1968 II Seite 1107), erteilte Fahrerlaubnis steht einer Fahrerlaubnis im Sinne des Absatzes 1 gleich. Ein nach dieser Verordnung ausgestellter Motorbootführerschein gilt als Sportbootführerschein im Sinne des Absatzes 2.

Stand: 16.10.2012 13:50:46

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SpbootFueV-See](#) > § 2

Inhalt: § 2 Eignung und Befähigung

(1) Eine Fahrerlaubnis kann erhalten, wer

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. körperlich und geistig zum Führen eines Sportbootes tauglich und auf Grund seines Verhaltens im Verkehr als zuverlässig anzusehen ist und
3. seine Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen hat.

(2) Untauglich zum Führen eines Sportbootes ist insbesondere eine Person, die über kein ausreichendes Hör-, Seh- oder Farbunterscheidungsvermögen verfügt oder von Alkohol, Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von psychoaktiv wirkenden Stoffen oder Arzneimitteln abhängig ist.

(3) Unzuverlässig ist, wer erheblich oder wiederholt gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Schiffes verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist. Als unzuverlässig kann auch eine Person angesehen werden,

1. die gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften außerhalb des Schiffsverkehrs erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. die wiederholt mit Geldbuße geahndete Zuwiderhandlungen gegen Schifffahrtspolizeivorschriften begangen hat,
3. der eine Fahrerlaubnis oder ein Befähigungszeugnis im Schifffahrtsbereich von der zuständigen Behörde bestandskräftig entzogen worden ist, oder
4. gegen die wiederholt ein Fahrverbot für den Schiffsverkehr ausgesprochen wurde.

(4) Zur Feststellung oder Überprüfung der Eignung des Bewerbers kann die Vorlage

1. amts- oder fachärztlicher Zeugnisse oder Gutachten,
2. eines Sportbootführerscheins-Binnen, der durch Prüfung erworben worden und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf den Sportbootführerschein-See nicht älter als zwölf Monate ist, oder
3. eines Führungszeugnisses nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes

verlangt werden. Bestehen nachträglich Zweifel an der Tauglichkeit, kann die Vorlage aktueller amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden.

(5) Bewerbern, die beschränkt tauglich sind oder die nach Absatz 3 Satz 2 als unzuverlässig angesehen werden können, kann die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilt werden, soweit dadurch die mit dem Mangel der Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können. Die Auflagen sind im Sportbootführerschein zu vermerken. Tritt nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis eine Beschränkung der körperlichen Eignung ein, können nachträglich Auflagen erteilt werden, soweit dadurch die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können. Für die Erteilung der Auflagen ist der Prüfungsausschuss zuständig, der die Fahrerlaubnis erteilt hat.

Stand: 16.10.2012 13:57:06

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SpbootFueV-See](#) > § 3

Inhalt: § 3 Prüfung

Die Befähigung zum Führen eines Sportbootes ist durch eine Prüfung nachzuweisen, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht. Im theoretischen Prüfungsteil muss der Bewerber nachweisen, dass er über ausreichendes Wissen der maßgeblichen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften verfügt und die erforderlichen nautischen, seemannischen und technischen Grundkenntnisse für das sichere Führen eines Sportbootes auf den Seeschiffahrtsstraßen hat. Grundzüge des Umwelt- und Naturschutzes werden ergänzend geprüft. Im praktischen Prüfungsteil muss der Bewerber nachweisen, dass er die zur sicheren Führung eines Sportbootes notwendigen Fahrmanöver und Fertigkeiten beherrscht und zur Anwendung des theoretischen Wissens fähig ist. Wird die Prüfung aus wichtigem Grund nicht an einem Tag abgeschlossen, muss der fehlende Prüfungsteil spätestens innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.

Stand: 16.10.2012 14:00:36

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SpbootFueV-See](#) > § 4

Inhalt: § 4 Beauftragung

Der Deutsche Motoryachtverband und der Deutsche Segler-Verband werden beauftragt, nach Maßgabe dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlassenen Richtlinien gemeinsam über Anträge auf Zulassung zur Prüfung zu entscheiden, die Prüfung abzunehmen, bei Bestehen der Prüfung Sportbootführerscheine auszustellen sowie nach § 10 Gebühren und Auslagen zu erheben. Sie unterstehen hierbei der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das sich bei der Durchführung der Fachaufsicht über die Prüfungsausschüsse der Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest bedient. Die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrsdirektionen bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Stand: 24.09.2013 13:59:49

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SpbootFueV-See](#) > § 5

Inhalt: § 5 Antrag

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis sind an den Prüfungsausschuss (§ 6 Absatz 1) zu richten, bei dem der Bewerber die Prüfung ablegen will. Der Antrag muss folgende Angaben, Erklärungen und Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift,
2. ein Lichtbild in der Größe 38 x 45 mm, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil erkennen lässt,
3. ein ärztliches Zeugnis über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumscheidungsvermögen, das vom untersuchenden Arzt unmittelbar dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses in einem verschlossenen Umschlag und in Abschrift dem Antragsteller zuzuleiten ist, oder einen Sportbootführerschein-Binnen, wenn dieser durch Prüfung erworben worden und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwölf Monate ist,
4. eine Erklärung, dass die Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage beim Prüfungsausschuss beantragt worden ist, wenn kein gültiger amtlicher Kraftfahrzeugführerschein nach § 2 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgelegt werden kann,
5. eine Erklärung, ob dem Bewerber die Fahrerlaubnis für Sportboote bereits einmal entzogen worden ist,
6. soweit erforderlich, eine ärztliche Bescheinigung einer Legasthenie oder Unterlagen, wie Atteste, ärztliche Bescheinigungen, Schulzeugnisse oder Gutachten, die zur Glaubhaftmachung nicht ausreichender Deutschkenntnisse geeignet sind,
7. soweit erteilt, eine Fotokopie des amtlichen Sportbootführerscheins-Binnen, der am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung im Original vorzulegen ist.

(2) Der Bewerber wird erst dann zur Prüfung zugelassen, wenn die nach Absatz 1 beizufügenden Unterlagen und das Führungszeugnis nach Absatz 1 Nummer 4 vorliegen. Die Zulassung zur Prüfung darf frühestens drei Monate vor Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Nachprüfung des theoretischen oder praktischen Prüfungsteils oder beider Prüfungsteile nach Entscheidung durch ein Seeamt oder zur Aufhebung eines Fahrverbots nach § 8a Absatz 2 muss die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 aufgeführten Angaben sowie die Ausstellungsnummer und die Bezeichnung der ausstellenden Behörde des Sportbootführerscheins enthalten.

Stand: 16.10.2012 14:07:17

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SpbootFueV-See](#) > § 6

Inhalt: § 6 Prüfungsausschuss und Abnahme der Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Prüfung und deren Abnahme werden Prüfungsausschüsse bestellt, die aus einem Vorsitzenden, aus stellvertretenden Vorsitzenden und aus Beisitzern bestehen. Auf gemeinsamen Vorschlag der nach § 4 beauftragten Verbände bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Sitz der Prüfungsausschüsse. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden von der nach Absatz 1a zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion auf gemeinsamen Vorschlag der beauftragten Verbände mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestellt. Die Beisitzer werden von den beauftragten Verbänden, aus ihnen angehörenden Vereinen und von den nach Absatz 1a zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen benannt. Nach Anhörung der beauftragten Verbände können die nach Absatz 1a zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Bestellung der Vorsitzenden und deren stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse widerrufen oder zurücknehmen.

(1a) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord ist zuständig für die Prüfungsausschüsse Berlin, Hamburg, Kiel, Lübeck und Rostock. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest ist zuständig für die Prüfungsausschüsse Aurich, Bremen, Düsseldorf, Hannover, Leipzig, Bodensee, München und Wiesbaden.

(2) Die Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter, einem von den beauftragten Verbänden und einem von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion benannten Beisitzer abgenommen, die vorbehaltlich des Satzes 2 mit Stimmenmehrheit beschließen. Die Richtlinien nach § 4 Satz 1 können für bestimmte Entscheidungen über die Durchführung des Prüfungsverfahrens abweichend von Satz 1 die Einstimmigkeit anordnen und das Nähere über die Fortführung und Beendigung des Verfahrens im Falle einer nicht erreichten Einstimmigkeit bestimmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter bestimmt den Prüfungstermin und leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Für die Abnahme der praktischen Prüfung hat der Bewerber ein Sportboot mit einem Bootsführer zu stellen, der eine Fahrerlaubnis haben muss. Der Prüfungsausschuss kann ein Sportboot ablehnen, wenn es nicht verkehrssicher ist oder auf Grund seiner Bauart, Sicherheitsausrüstung, Größe oder Tragfähigkeit für die Prüfung ungeeignet ist. Das Gleiche gilt, wenn das Sportboot nicht mit den Gegenständen ausgerüstet ist, die für die in der praktischen Prüfung auszuführenden Manöver erforderlich sind.

(5) Hat der Bewerber in der Prüfung die Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen, ist die Fahrerlaubnis zu erteilen und darüber ein Sportbootführerschein auszustellen. Besteht ein Bewerber einen Teil der Prüfung nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen kann eine neue Prüfung frühestens nach Ablauf von vier Wochen abgenommen werden. Bei einer neuen Prüfung kann der Prüfungsausschuss einen Bewerber, der einen Teil der Prüfung bestanden hat, von der erneuten Ablegung dieses Prüfungsteiles befreien.

(6) Der Prüfungsausschuss soll Bewerbern, die neben der Prüfung nach § 3 den Befähigungsnachweis nach der Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen vom 21. März 1978 (BGBl. I Seite 420) erwerben wollen, ermöglichen, die getrennten Prüfungen in zeitlichem Zusammenhang abzulegen.

Stand: 16.10.2012 14:08:33

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SportbootFueV-See](#) > § 7

Inhalt: § 7 - Ersatzausfertigung

Ist der Sportbootführerschein unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, dass er verloren gegangen ist, stellen die beauftragten Verbände auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Der unbrauchbar gewordene Sportbootführerschein ist abzuliefern.

Stand: 22.08.2008 10:51:43

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SportbootFueV-See](#) > § 8

Inhalt: § 8 - Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Die Fahrerlaubnis ist vorbehaltlich der Anwendung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung im Hinblick auf die Tauglichkeit oder die Zuverlässigkeit des Inhabers nach § 2 Absatz 2 und 3 Satz 1 entfallen sind.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, wenn sich der Inhaber nach der Erteilung der Fahrerlaubnis als unzuverlässig erwiesen hat

1. weiler

a. mehrfach mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder unter erheblicher Einwirkung berauschender Mittel ein Sportboot geführt hat oder

b. einer Auflage nach § 2 Absatz 5 nicht nachgekommen ist sowie

2. in den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 2.

(3) Über die Entziehung der Fahrerlaubnis entscheidet die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest.

(4) Die beauftragten Verbände, die Prüfungsausschüsse und die Schifffahrtspolizeibehörden haben der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest alle Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die eine Entziehung rechtfertigen können.

(5) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung. Der Sportbootführerschein ist nach der Entziehung unverzüglich der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest abzuliefern. Satz 2 gilt auch dann, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis angefochten und der sofortige Vollzug der Entziehung angeordnet worden ist.

(6) Die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest kann Fristen und Bedingungen für die Erteilung eines neues Sportbootführerscheins festsetzen.

Stand: 28.06.2010 14:57:26

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SportbootFueV-See](#) > § 8a

Inhalt: § 8a - Fahrverbot

- (1) Dem Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat das Führen eines Sportbootes auf Seeschiffahrtsstraßen befristet für die Dauer von einem bis zu zwölf Monaten oder unbefristet zu untersagen (Fahrverbot), wenn die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 vorliegen.
- (2) Dem Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 kann das Führen eines Sportbootes auf Seeschiffahrtsstraßen befristet für die Dauer von einem bis zu zwölf Monaten oder unbefristet untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 vorliegen oder der Inhaber einer im Befähigungszeugnis eingetragenen Auflage nicht nachkommt.
- (3) Dem Inhaber einer Fahrerlaubnis kann das Führen eines Sportbootes auf Seeschiffahrtsstraßen befristet für die Dauer von einem Monat bis zu zwölf Monaten untersagt werden, wenn in den Fällen des § 8 Absatz 2 die fehlende Zuverlässigkeit noch nicht erwiesen ist.
- (3a) Ein Fahrverbot nach Absatz 3 kann in den Fällen des § 8 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und des § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2 und 4 auch gegenüber einer Person ausgesprochen werden, die nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 keiner Fahrerlaubnis bedarf.
- (4) Über das Fahrverbot entscheidet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest. Sie teilt ihre Entscheidung, soweit der Inhaber eines Befähigungszeugnisses betroffen ist, unter Angabe der Gründe der Behörde mit, die das Befähigungszeugnis erteilt hat.
- (5) Der Sportbootführerschein ist nach der bestandskräftigen Anordnung des Fahrverbots unverzüglich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest abzuliefern. Er ist auch abzuliefern, wenn die Anordnung des Fahrverbots angefochten wurde, aber der sofortige Vollzug der Anordnung angeordnet worden ist.
-

Stand: 28.06.2010 14:57:26

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SportbootFueV-See](#) > § 9

Inhalt: § 9 - Verzeichnis

(1) Die beauftragten Verbände führen gemeinsam ein Verzeichnis der Inhaber einer Fahrerlaubnis. In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort sowie das Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis und gegebenenfalls der Verlust des Sportbootführerscheins und das Datum der Erteilung einer Ersatzausfertigung des Sportbootführerscheins und das Datum der Ersatzausfertigung einzutragen; bei Entzug der Fahrerlaubnis sind auch der Grund sowie die Frist zu vermerken, innerhalb deren eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf.

(2) Auskünfte aus dem Verzeichnis dürfen nur an die Gerichte, Seeämter, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden erteilt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Stand: 22.08.2008 10:51:43

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > Führerscheininformationen > SpbootFueV-See > § 10

Inhalt: § 10 Gebühren und Auslagen

(1) Es werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

1.	für die Zulassung zur Führerscheinprüfung	12,00 €
2.	für die Abnahme der Führerscheinprüfung	35,00 €
3.	für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach Bestehen der Prüfung	15,00 €
4.	für die nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 2 Abs. 3	5,50 €
5.	für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach § 7	15,00 €
6.	für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung nach § 13	15,00 €
7.	für die Ablehnung eines Antrages	9,50 €
8.	für die Entziehung einer Fahrerlaubnis nach § 8 und die Verhängung eines Fahrverbots nach § 8a	42,50 € bis 125,00 €
9.	für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht	bis zu 100 Prozent der Gebühr für die angegriffene individuell zurechenbare öffentliche Leistung, mindestens 25,00 €
10.	in den Fällen der Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 100 Prozent der Widerspruchsgebühr, mindestens 15,00 €
11.	Reisekosten für die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen.	

(2) Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen werden im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 7 und 11 von den Prüfungsausschüssen,
2. nach Absatz 1 Nummer 5, 6, 9 und 10 von den beauftragten Verbänden,
3. nach Absatz 1 Nummer 8 von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest

nach Maßgabe der Durchführungsrichtlinien erhoben und eingezogen.

Stand: 24.09.2013 14:00:33

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SportbootFueV-See](#) > § 11

Inhalt: § 11 - Überwachung

Die Kontrolle der Führer von Sportbooten, ob sie einen gültigen Sportbootführerschein oder ein anerkanntes Befähigungszeugnis mitführen oder die nach § 2 Absatz 3 erteilten Auflagen erfüllt haben, obliegt den Schifffahrtspolizeibehörden. Schifffahrtspolizeibehörden sind die Wasser- und Schifffahrdirektionen Nord und Nordwest sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter, diese bedienen sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben (§ 20 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt) sowie der Bundespolizei und der Zollverwaltung.

Stand: 28.06.2010 14:57:26

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SpbootFueV-See](#) > § 12

Inhalt: § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 ein Sportboot führt, ohne die dazu erforderliche Fahrerlaubnis zu haben,
2. entgegen einem Fahrverbot nach § 8a Absatz 1, 2, 3 oder 3a ein Sportboot führt,
3. als Eigentümer oder Führer eines Sportbootes anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis (§ 1 Absatz 1) nicht hat,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 den Sportbootführerschein, den Sportküstenschifferschein, den Sportseeschifferschein, den Sporthochseeschifferschein, ein in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 bezeichnetes Befähigungszeugnis oder einen nach § 1 Absatz 3 anerkannten Motorbootführerschein beim Führen von Sportbooten nicht mitführt oder einer zur Kontrolle befugten Person auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt,
5. einer vollstreckbaren Auflage nach § 2 Absatz 5 zuwiderhandelt oder
6. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 2 oder 3 nach der Entziehung der Fahrerlaubnis oder in den Fällen des § 8a Absatz 5 den Sportbootführerschein nicht abliefern.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest übertragen.

Stand: 16.10.2012 14:09:55

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SportbootFueV-See](#) > § 13

Inhalt: § 13 - Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung

(1) Gegen Vorlage eines nach bisheriger Übung bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung vom Deutschen Motoryachtverband oder vom Deutschen Segler-Verband erteilten Fertigungszeugnisses für Segelboote mit Hilfsmotor wird von den beauftragten Verbänden gemeinsam innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung eine Fahrerlaubnis ohne Ablegung einer Prüfung erteilt, sofern die Voraussetzungen, nach denen dieses Fertigungszeugnis erteilt worden ist, den Anforderungen dieser Verordnung entsprochen haben.

(2) Gegen Vorlage eines Befähigungszeugnisses der Gruppen A oder B der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung, eines amtlichen Motorbootführerscheins oder eines sonstigen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 anerkannten amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses können die beauftragten Verbände gemeinsam auf Antrag eine Fahrerlaubnis erteilen.

Stand: 28.06.2010 14:57:27

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [Führerscheininformationen](#) > [SportbootFueV-See](#) > [Anlage](#)

Inhalt: Anlage

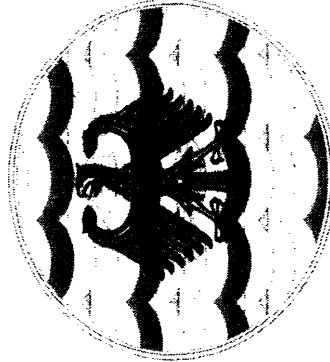
Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2)
Muster Sportbootführerschein-See

Stand: 28.06.2010 14:57:26
© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anhang zu Artikel 7

„Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



**SPORTBOOT-
FÜHRERSCHHEIN
SEE**

Fahrerlaubnis / Licence / Permis / Licencia

Dem Inhaber (Angaben umstehend) wird hiermit die Fahrerlaubnis zum Führen von motorisierten Sportbooten auf den Seeschiffahrtsstraßen der Bundesrepublik Deutschland erteilt (§ 1 Sportbootführerscheinverordnung-See).

The holder (particulars see overleaf) is hereby granted the licence to navigate any power-driven pleasure yacht on the waterways of the Federal Republic of Germany navigable by sea-going ships (Section 1 of the German Maritime Pleasure Yachting Navigating Licences Ordinance).

Le titulaire (voir au verso) est autorisé à conduire un bateau de plaisance motorisé sur les voies navigables maritimes de la République fédérale d'Allemagne (Art. 1^{er} du Règlement relatif aux permis de conduire pour bateaux de plaisance sur les voies navigables maritimes).

Por la presente se le concede al titular (datos al dorso) el permiso de conducir para la conducción de barcos deportivos a motor en las vías de navegación marítima de la República Federal Alemana (§ 1 Disposición sobre el permiso de conducir barcos deportivos en las vías de navegación marítima).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



**INTERNATIONALES ZERTIFIKAT
FÜR FÜHRER VON SPORT- UND FREIZEITFAHRZEUGEN
AUF DEN SEESCHIFFFAHRTSSTRASSEN**

In Übereinstimmung mit der Resolution Nr. 40 der Hauptarbeitsgruppe
„Binnenschiffahrt“
Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen von Europa

**INTERNATIONAL CERTIFICATE
FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
ON THE WATERWAYS NAVIGABLE BY SEA-GOING SHIPS**

In conformity with resolution No. 40 of the Working Party
on Inland Water Transport
United Nations Economic Commission for Europe

Auflagen nach § 2 Abs. 3 Sportbootführerscheinverordnung-See/
Conditions:

ZERTIFIKAT/CERTIFICATE Nr. 000000-B

GÜLTIG FÜR/VALID FOR
SPORTBOOTE MIT ANTRIEBSMASCHINE
AUF SEESCHIFFFAHRTSSTRASSEN
MOTORIZED PLEASURE CRAFT
ON THE WATERWAYS NAVIGABLE BY SEA-GOING SHIPS

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers / Holders Signature

Vor- und Zuname / Name and Surname

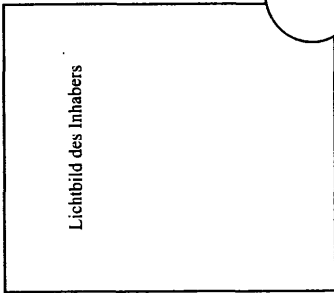
Geburtsland und -ort / Place and Country of Birth

Geburtsdatum / Date of Birth

Staatsangehörigkeit / Nationality

Anschrift / Address

Anschrift / Address



Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of Issue

Ausgestellt durch / Issued by
DEUTSCHER MOTORVACHTVERBAND E.V.
DEUTSCHER BEGLEITER-VERBAND E.V.

Unterschrift / Signature

Ermächtigt durch / Authorized by
BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN